Solidaris

Jahrgang 26 . Ausgabe 1 . Februar 2023

Solidaris Information

Fakten aktuell

4 Krankenhausreform – Neuaufstellung der Krankenhausfinanzierung

7 Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechts

9 Datenschutzrechtliche Aspekte der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

11 Neues zur Verwendung und Weiterentwicklung der KiBiz-Rücklagen

13 Nachhaltigkeitsberichterstattung – auch soziale Informationen gewinnen an Bedeutung

17 Aktuelle Urteile des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft

20 Jahressteuergesetz 2022

22 Neues zur Aufteilung und Berichtigung von Vorsteuerbeträgen

24 Nichterhebung der Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern

Interview

26 „No Future“ oder Licht am Horizont? Perspektiven für Krankenhäuser heute

Beratung aktuell

29 Das Pflegebudget – eine weitere Herausforderung für die finanzielle Lage der Krankenhäuser?

31 Update zum IT-Sicherheitsstandard B3S für Krankenhäuser

33 Krisenbewältigung in Krankenhäusern – Handlungsfähigkeit bewahren

Intern

35 Neue Kompetenzträger

Impressum

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Jens Thomsen

ich hoffe, dass Sie gut in das neue Jahr gestartet sind.

Ukraine-Krieg, Energiewende, Inflation, Rezession, Klimakrise, Pandemie-Nachwehen, Digitalisierung, Fachkräftemangel: Die Wirtschaft befindet sich im Ausnahmezustand, ein Ende ist noch nicht in Sicht! Als Solidaris-Unternehmensgruppe sind wir deshalb entschlossen, dieses Jahr mehr denn je kraftvoll und fokussiert anzugehen. Lassen Sie uns den vielfältigen Herausforderungen gemeinsam positiv begegnen! Unsererseits haben wir mit der Fortentwicklung unseres Unternehmensauftritts, insbesondere der Umgestaltung unseres Logos und unseres Claims, den Startpunkt für ein neues Kapitel unserer Unternehmensgeschichte aufgeschlagen. Parallel hierzu zeigt unsere Digitalisierungsstrategie eindrucksvoll, welche Potenziale sich für die Verbesserung unserer Geschäftsprozesse und damit auch für unsere Mandanten bieten.

Für die Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft verschärft sich – insbesondere wegen der hohen Inflation – der Kostendruck ganz erheblich. An einigen Stellen hat der Staat für ein wenig Entlastung sorgen können. Gleichwohl sind alle Unternehmen gut beraten, die aktuelle Situation zu analysieren, aktiv anzugehen und bestmöglich zu optimieren. Dabei unterstützen wir Sie auch in diesem Jahr gerne mit unserer umfassenden Expertise.

Insofern darf ich Ihr Augenmerk auch auf einige hilfreiche Artikel in dieser ersten Ausgabe des Jahres 2023 lenken. Ab Seite 4 stellen Torsten Hellwig, Ines Martenstein und Dr. med. Rolf Syben die geplante Krankenhausreform dar. Ab Seite 26 sprechen Claudia Schürmann-Schütte und Matthias Hennke, die gemeinsam unseren Geschäftsbereich Unternehmensberatung leiten, über Perspektiven für Krankenhäuser in diesen schwierigen Zeiten. Auf den Seiten 29 und 33 erörtern wir überdies die finanziellen Auswirkungen des Pflegebudgets und den Nutzen der professionellen Liquiditätssteuerung bei der Krisenbewältigung von Krankenhäusern.

Darüber hinaus berichten wir über wichtige aktuelle Entwicklungen und Urteile – zum Beispiel ab Seite 7 über die Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechts, ab Seite 13 über die Implementierung der sozialen Nachhaltigkeitsberichterstattung und ab Seite 17 über neue Urteile des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft.

Nun aber wünsche ich Ihnen eine gewinnbringende Lektüre. Und alles Gute für ein spannendes und herausforderndes Jahr.

Ihr

Jens Thomsen

Fakten aktuell

Krankenhausreform – Neuaufstellung der Krankenhausfinanzierung

Von Torsten Hellwig, Ines Martenstein und Dr. Rolf Syben

Im Dezember 2022 hat die „Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung“ ihre Vorschläge für eine grundlegende Reform der Krankenhausvergütung vorgestellt. Danach sollen Krankenhäuser nach drei neuen Kriterien honoriert werden: Vorhaltekosten, Versorgungsstufen (Level) und Leistungsgruppen. Das Fallpauschalen-System soll entsprechend verändert werden.

Als Vorhaltekosten soll künftig ein fester Betrag definiert werden, den somatische Krankenhäuser je nach ihrer Zuordnung erhalten. Hierfür sollen die Krankenhäuser in drei Versorgungsstufen (Level) eingeordnet und entsprechend gefördert werden. Für jedes Level sollen feste Mindeststrukturvoraussetzungen gelten. Daneben sollen 128 Leistungsgruppen mit Strukturvorgaben eingeführt werden mit der Folge, dass Behandlungen nur noch dann abgerechnet werden dürfen, wenn das Krankenhaus die Strukturvoraussetzungen für die jeweilige Leistungsgruppe erfüllt. Die psychiatrische Versorgung bleibt hierbei bisher komplett unberücksichtigt.

Das Konzept der Regierungskommission sieht drei zentrale Elemente vor:

Einteilung nach Level (Versorgungsstufen)

Level I*i* – Grundversorgung mit integrierter ambulant/stationärer Versorgung

- Das Krankenhaus hält mindestens die Fachabteilung Chirurgie und/oder Innere Medizin vor.
- Es besteht keine Verpflichtung zur Beteiligung an der Notfallversorgung.
- Die Anwesenheit des ärztlichen Dienstes ist zwingend nur im Tagdienst zu gewährleisten.
- Die Einrichtung kann pflegerisch geleitet werden.
- Die Abrechnung ärztlicher Leistungen kann durch niedergelassene Ärzte über den EBM erfolgen.
- Die Vergütung des stationären Aufenthalts erfolgt ausschließlich über degressive Tagespauschalen.

Level I*n* – Grundversorgung mit Notfallstufe I

- Das Krankenhaus hält mindestens die Fachabteilungen Innere Medizin und Chirurgie mit einer ärztlichen 24/7-Präsenz und einer Notfallversorgung entsprechend der GBA-Definition Stufe I vor.
- Aus der Notfallstufe I resultiert über die Anforderungen hinaus: Fachärztliche Rufdienste müssen innerhalb von 30 Minuten vor Ort sein.
- Es müssen mindestens sechs Betten auf einer Intensivstation vorgehalten werden.
- Es muss eine telemedizinische Anbindung an Krankenhäuser der Level II oder III bestehen.
- Labor, Röntgen und CT sind obligatorisch vorzuhalten.
- Die Finanzierung erfolgt über Vorhaltepauschalen entsprechend den im Portfolio zugeordneten Leistungsgruppen und eine ergänzende Einzelleistungsvergütung nach den DRGs, die in den zugeordneten Leistungsgruppen entsprechend der Kodierung mittels OPS und ICD zulässig sind.

Level II – Regel- und Schwerpunktversorgung mit Notfallstufe II

- Mindestens drei internistische und drei chirurgische Leistungsgruppen müssen mit allen Anforderungen abgedeckt sein.
- Zudem sind mindestens zwei Leistungsgruppen aus den Bereichen Neurochirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Kardiologie, Gastroenterologie und obligatorisch zwei Fächer aus den Bereichen Pneumologie, Pädiatrie, Kinderkardiologie, Neonatologie, Kinderchirurgie, Gefäßchirurgie, Urologie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Augenheilkunde, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hämatoonkologie abzudecken.
- Eine Fachabteilung Gynäkologie und Geburtshilfe sowie eine Stroke Unit sind vorzuhalten.
- 20 Intensiv- und Überwachungsbetten mit speziellen Anforderungen müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Die Notfallversorgung muss entsprechend der Notfallstufe II der GBA-Richtlinie erfolgen. Daraus resultieren über die stufeninhärenten Anforderungen hinaus eine

gastroenterologische interventionelle Rufbereitschaft 24/7, die Möglichkeit zur Koronarangiografie 24/7 sowie eine Aufnahmestation mit mindestens sechs Betten in unmittelbarer Nähe der Notaufnahme.

- Neben den Strukturanforderungen der Stufe I sind obligatorisch ein MRT, eine Angiografie, eine Endoskopie und, falls das nächste Versorgungskrankenhaus der Stufe III mehr als 30 km entfernt liegt, ein Hubschrauberlandeplatz vorzuhalten.
- Es muss eine telemedizinische Anbindung an Krankenhäuser des Levels III bestehen.
- Die Finanzierung erfolgt analog zu Level I*n*.

Level III – Maximalversorgung mit Notfallstufe III

- In Ergänzung der Vorgaben des Levels II müssen mindestens fünf internistische Leistungsgruppen einschließlich Kardiologie und fünf chirurgische Leistungsgruppen belegt sein.
- Es müssen aus mindestens acht der folgenden zwölf Leistungsbereiche Leistungsgruppen vorgehalten werden: Thoraxchirurgie, Palliativmedizin, Geriatrie, Urologie, Neurologie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Dermatologie, Augenheilkunde, Pädiatrie, Gynäkologie/Geburtshilfe, Neurochirurgie.
- Im Bereich Intensiv- und Überwachungsstation sind insgesamt 40 Betten vorzuhalten.
- Die Notfallversorgung muss entsprechend der Notfallstufe III der GBA-Richtlinie erfolgen. Ein Hubschrauberlandeplatz ist obligatorisch.
- Es muss eine telemedizinische Anbindung an Krankenhäuser der Level I und II bestehen.
- Für ausgewählte Leistungsgruppen ist die Teilnahme an Studien und die Vorhaltung einer entsprechenden Infrastruktur verpflichtend.
- Die Finanzierung erfolgt analog zu den Leveln I*n* und II. Die hier exklusiv zugeordneten spezialisierteren Leistungsgruppen haben jedoch regelhaft einen höheren Anteil an der Gesamtfinanzierung als in den Leveln I*n* und II.

Level III*U* – Maximalversorgung (Universitätsmedizin) mit Notfallstufe III

- Über die Anforderungen des Levels III (nicht universitär) hinaus sollten hier möglichst alle medizinischen Fächer repräsentiert sein und die Weiterentwicklung der Fächer soll explizit gefördert werden.
- Den Krankenhäusern soll eine führende Rolle bei der Versorgung, der Koordination der Versorgung und bei medizinischen Innovationen zukommen. Die Finanzierung erfolgt analog zu Level III (nicht universitär).

Einführung von definierten Leistungsgruppen

Voraussetzung für die Zuteilung einer der 128 Leistungsgruppen ist die Erfüllung weiterer Strukturvoraussetzungen. Je nach Komplexität wird für jede Leistungsgruppe festgelegt, ob sie an Krankenhäusern aller drei Level erbracht werden darf oder nur an Krankenhäusern höherer Level. Die Leistungsgruppen sollen auf jedem Level von einem an das InEK assoziierten Ausschuss nach ICD-10-Diagnosen und OPS-Codes definiert und weiterentwickelt werden. Die Definition der Leistungsgruppen und die Festlegung leistungsgruppenspezifischer Strukturanforderungen soll bis Ende 2023 unter Einbeziehung der medizinischen Fachgesellschaften erfolgen.

(Vorhalte-)Vergütung und DRGs

Die Vergütung von Krankenhausleistungen soll in spezialisierteren Kliniken neben den fallmengenabhängigen DRGs eine zweite Säule in Form von Vorhaltepauschalen bekommen, auf die das aktuelle Pflegebudget angerechnet wird. Im Konzept wird diese Erlösart nach dem der Klinik zuzuordnenden Level (I*n*, II, III) und der entsprechenden Leistungsgruppe differenziert. Je nach Leistungsgruppe soll der Anteil der fallvariablen Finanzierung über DRGs zwischen 40 und 60 % betragen.

Die Finanzierung für nicht spezialisierte Kliniken des Versorgunglevels I*i* soll hingegen durch degressive, verweildauerabhängige Tagespauschalen sichergestellt werden. Ärztliche Leistungen können hierbei wahlweise Bestandteil der Tagespauschalen sein oder analog zum bisherigen Belegarztsystem über den EBM mit der kassenärztlichen Vereinigung abgerechnet werden. Sowohl die Refinanzierung nach Tagespauschalen im Level I*i* als auch die Refinanzierung über die Kombination aus Vorhalte-Finanzierung und DRG-Entgelten sollen durch das InEK kalkuliert werden.

Krankenhausplanung und budgetäre Malusregelung

Die Bundesländer sollen entsprechend ihrer Verantwortung für die Krankenhausplanung die Zuordnung der Krankenhäuser zu den drei Leveln und den Leistungsgruppen vornehmen. Der Medizinische Dienst wiederum soll die Einhaltung der Strukturvoraussetzungen prüfen. Bei einer Unterschreitung der Mindestvoraussetzungen sollen Abschläge im Vorhaltebudget vorgenommen werden.

Wie geht es weiter?

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Krankenhausreform hat sich am 5. Januar 2023 darauf geeinigt, bis zur Sommerpause 2023 einen Referentenentwurf vorzulegen. Im Raum steht eine Übergangsphase von fünf Jahren, so dass das neue System zwischen 2024 und 2028 implementiert werden soll. Analog zum Budgetrecht der Kassenärzte empfiehlt die Regierungskommission ab 2028 eine Anpassung der Vorhaltebudgets unter anderem an die regionale Morbidität und die Fallzahlentwicklung. Im DRG-Budget würde es bei einer überwiegend an der Beitragsentwicklung und nicht an den Kosten der Krankenhäuser orientierten, gedeckelten Refinanzierung bleiben.

Praxis-Hinweis

Insgesamt hat das Konzept das Potenzial für eine nachhaltige Strukturbereinigung der Krankenhauslandschaft. Mit dem Level I*i* könnten gleichzeitig kleine dezentrale Versorgungsstrukturen erhalten und die Fehler einer übertriebenen Zentralisierung vermieden werden. Der Erfolg der Reform steht und fällt indes mit einer nachhaltigen Regelung der Investitionskostenfinanzierung. Sie muss sowohl die laufende Finanzierung als auch die zusätzlichen Investitionskosten für die Strukturanpassungen umfassen. Die Krankenhäuser brauchen hier verlässliche Rahmenbedingungen. Versorgungspolitisch fragwürdig ist die fehlende Berücksichtigung der Psychiatrie. Das PEPP-System wird zwar allgemein nicht als reformbedürftig angesehen. Dennoch könnte eine Reform der stationären Versorgung auch die alte Forderung der Begrenzung der Pflichtversorgungsgebiete auf ca. 150.000 Einwohner und die Anbindung kleinerer psychiatrischer Abteilungen mit 80 bis 90 stationären Behandlungsplätzen an Allgemeinkrankenhäuser inhaltlich aufnehmen.

Die Vorschläge der Kommission dürften, wenn auch nicht 1:1, umgesetzt werden. Strategisch ist jedem Klinikträger eine Einordnung des eigenen Portfolios und des Spektrums der umgebenden Kliniken unter Berücksichtigung der „Standort-Definition von 5 km“ dringend zu empfehlen. Die Bedeutung der fallbezogenen Prüfungen des Medizinischen Dienstes könnte zukünftig von juristischen Auseinandersetzungen wegen der Kürzung der Vorhaltepauschalen bei etwaigen Abweichungen von den Strukturvorgaben abgelöst werden.

Torsten Hellwig
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-214
t.hellwig@solidaris.de

Ines Martenstein, LL.M.
Rechtanwältin,
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln
T +49 2203 8997-419
i.martenstein@solidaris.de

Dr. med. Rolf Syben, MBE

Köln
T +49 2203 8997-374
r.syben@solidaris.de

Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechts

Von Christian Klein und André Spak

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) hat am 22. November 2022 eine Neufassung des kirchlichen Arbeitsrechts in Form der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes" als Empfehlung für die deutschen (Erz-)Bistümer beschlossen. Die neue Grundordnung löst die Fassung vom 27. April 2015 ab. Die Artikel der Grundordnung bilden die rechtliche Grundlage der Arbeitsverfassung der katholischen Kirche in Deutschland und gelten damit für rund 800.000 Arbeitnehmer.

Rückblick

Die seinerzeitige Reform der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse" im Jahr 2015 verfolgte im Wesentlichen drei Ziele:

- Bessere Beachtung der gelebten Rechtspraxis. Die in der vorherigen Fassung der Grundordnung beschriebenen Loyalitätsanforderungen hatten den Eindruck einer rigiden Rechtspraxis vermittelt, der nicht der praktischen Handhabung entsprach.

- Differenziertere arbeitsrechtliche Betrachtung bestimmter Verhaltensweisen der Mitarbeiter im privaten Lebensbereich (wie Wiederverheiratungen, eingetragene Lebenspartnerschaften). So wurden die Bedingungen, nach denen eine Kündigung in entsprechenden Fällen in Betracht kommen sollte, enger gefasst, aber nicht final aufgegeben. Ferner blieben kirchenrechtlich ungültige Eheschließungen und das Eingehen von Lebenspartnerschaften weiterhin Loyalitätsverstöße. Eine arbeitsrechtliche Sanktionierung wurde jedoch auf „schwerwiegende Fälle" beschränkt.

- Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen in der Gesellschaft, in der staatlichen Gesetzgebung und in der Rechtsprechung.

Im Wesentlichen enthielt die Neufassung der Grundordnung im Jahr 2015 folgende Änderungen:

- Keine Anwendung der Grundordnung für vorwiegend gewinnorientierte kirchliche Einrichtungen.

- Kollektivarbeitsrechtlich wurde festgelegt, dass Gewerkschaften am Zustandekommen kirchlicher Arbeitsvertragsbedingungen organisatorisch zu beteiligen sind. Ebenfalls neu geregelt wurde das Zugangsrecht der Gewerkschaften zu kirchlichen Einrichtungen, damit diese innerhalb der Einrichtungen für den Beitritt werben, über ihre Aufgabe informieren sowie Mitglieder betreuen können.

- Im Bereich des individuellen Arbeitsrechts wurden die kirchenspezifischen Anforderungen angepasst. Schwerwiegende Verstöße gegen die Loyalitätsanforderungen können im Einzelfall arbeitsrechtliche Sanktionen nach sich ziehen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Kündigungen aufgrund von Loyalitätsverstößen kommen nur dann in Betracht, wenn sie die unausweichlich letzte Maßnahme für den Arbeitgeber darstellen. Welche Verstöße als schwerwiegend anzusehen sind, wird in der Grundordnung beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt. Hierzu zählen zum Beispiel das öffentliche Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (etwa die Propagierung von Abtreibung oder von Fremdenhass), der Austritt aus der katholischen Kirche oder kirchenfeindliches Verhalten.

  Die erneute standesamtliche, kirchlich ungültige Heirat nach einer zivilen Scheidung (Wiederverheiratung) ist bei Katholiken hiernach als schwerwiegender Loyalitätsverstoß zu werten, wenn dieses Verhalten nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, ein erhebliches Ärgernis in der Dienstgemeinschaft oder im beruflichen Wirkungskreis zu erregen und die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. Dasselbe gilt für das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Wesentliche Neuerungen der Grundordnung 2022

Die jüngst verabschiedete Neuordnung umfasst zwei Dokumente, zum einen den Normtext zur „Grundordnung des kirchlichen Dienstes" und zum anderen die zugehörigen „Bischöflichen Erläuterungen zum kirchlichen Dienst".

Die Grundordnung ist als „Verfassung des kirchlichen Dienstes“ konzipiert. Der Normtext enthält nicht nur spezifisch arbeits- oder dienstrechtliche Regelungen, sondern insbesondere auch zentrale Aussagen zu den Strukturmerkmalen und Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes und zu wesentlichen Kennzeichen katholischer Identität. In ihrer Neufassung gilt die Grundordnung für alle Handlungsfelder des kirchlichen Dienstes und alle Beschäftigtengruppen, unabhängig von ihrem rechtlichen Status, wobei besondere kirchliche Anforderungen an Kleriker und Ordensleute weiterhin gelten.

Neu ist auch der institutionenorientierte Ansatz. Hiernach tragen der Dienstgeber und seine Führungskräfte zuerst Verantwortung für den Schutz und die Stärkung des kirchlichen Charakters der Einrichtung. Die katholische Identität einer Einrichtung soll durch Leitbilder, eine christliche Organisations- und Führungskultur und durch Vermittlung christlicher Werte und Haltungen gestaltet werden.

Der Kernbereich privater Lebensgestaltung unterliegt keinen rechtlichen Bewertungen und entzieht sich dem Zugriff des Dienstgebers. Diese rechtlich unantastbare Zone erfasst insbesondere das Beziehungsleben und die Intimsphäre. Abgesehen von Ausnahmefällen bleibt der Austritt aus der katholischen Kirche wie in der bisherigen Fassung der Grundordnung ein Einstellungshindernis bzw. Kündigungsgrund. Auch eine kirchenfeindliche Betätigung steht einer Einstellung bzw. Weiterbeschäftigung entgegen, nicht mehr aber die Wiederheirat.

Die Religionszugehörigkeit ist nach neuem Recht nur dann ein Kriterium bei der Einstellung, wenn sie für die jeweilige Position erforderlich ist. Das gilt zum einen für pastorale und katechetische Dienste und zum anderen für diejenigen Tätigkeiten, die das „katholische Profil der Einrichtung inhaltlich prägen, mitverantworten und nach außen repräsentieren“. Personen, die diese Tätigkeiten ausüben, müssen katholisch sein. Dies stellt seinem Wortlaut nach eine Verschärfung gegenüber der Grundordnung von 2015 dar, die in Art. 3 Abs. 2 vorsah, dass erzieherische und leitende Aufgaben „in der Regel“ nur an Personen übertragen werden können, die der katholischen Kirche angehören. Von allen Mitarbeitern wird im Rahmen ihrer Tätigkeit jedenfalls die Identifikation mit den Zielen und Werten der katholischen Einrichtung erwartet.

Praxis-Hinweis

Vielfalt in kirchlichen Einrichtungen wird durch die novellierte Grundordnung als Bereicherung anerkannt. Alle Mitarbeiter können unabhängig von ihren konkreten Aufgaben, ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihrem Alter, ihrer Behinderung, ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Identität und ihrer Lebensform Repräsentanten der katholischen Kirche sein, solange sie eine positive Grundhaltung und Offenheit gegenüber der Botschaft des Evangeliums mitbringen, den christlichen Charakter der Einrichtung achten und dazu beitragen, ihn im eigenen Aufgabenfeld zur Geltung zu bringen.

Nachdem bereits durch die Grundordnung 2015 das Mitspracherecht des Dienstgebers bei der Lebensführung der Mitarbeiter stark eingeschränkt wurde, dürfte dieses Mitspracherecht des Dienstgebers durch die novellierte Grundordnung 2022 nun theoretisch und praktisch nicht mehr vorhanden sein.

Christian Klein
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Köln
T +49 2203 8997-421
c.klein@solidaris.de

André Spak, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Münster
T +49 251 48261-155
a.spak@solidaris.de

Datenschutzrechtliche Aspekte der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Von Chris Brauckmann und Agnes Lisowski

Seit dem 1. Januar 2023 ist das Meldeverfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) auch für Arbeitgeber und Unternehmen sowie kirchliche Einrichtungen verpflichtend. Zwar müssen sich Beschäftigte auch weiterhin bei ihrem Arbeitgeber arbeitsunfähig melden. Seit dem 1. Januar 2023 sind gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer jedoch nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Stattdessen übermittelt die Arztpraxis oder das Krankenhaus die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung direkt an die jeweilige Krankenkasse. Die Krankenkassen stellen anschließend die Arbeitsunfähigkeitsdaten dem Arbeitgeber elektronisch zum Abruf zur Verfügung. Die Arbeitgeber erhalten diese Daten also nur noch, indem sie sie elektronisch bei den Krankenkassen ihrer Beschäftigten aktiv abrufen. Daraus ergeben sich bestimmte Anforderungen im Hinblick auf den Datenschutz.

Im Rahmen der Prüfverfahren zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit sowie zur Festsetzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall werden sowohl personenbezogene Daten der Beschäftigten (wie zum Beispiel Kontaktdaten der Betroffenen oder nähere Informationen zu ihrer Krankenversicherung) als auch besondere Kategorien personenbezogener Daten, zum Beispiel Gesundheitsdaten, verarbeitet (vgl. Art. 4 Nummer 1 und 15, Art. 9 Abs. 1 DS-GVO / § 4 Nr.1 und 17 KDG/ § 4 Nr. 1 und 17 DSG-EKD). Aufgrund der Einführung der eAU ist es also erforderlich, sich erneut mit der Verarbeitung von Beschäftigtendaten zu befassen.

Um in diesem Zusammenhang einen datenschutzkonformen Umgang mit Daten der Beschäftigten zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Die gesetzlichen Krankenkassen sind befugt, den Arbeitgebern die erforderlichen Daten zu einer Arbeitsunfähigkeit ihrer Arbeitnehmer zu übermitteln (vgl. § 69 Abs. 4 SGB X). Hierfür ist die Einwilligung der betroffenen Arbeitnehmer also nicht erforderlich. Die Übermittlung von Diagnosedaten an Arbeitgeber ist allerdings nicht zulässig. Zur Abfrage dieser Daten bei den behandelnden Ärzten bedarf es weiterhin einer Einwilligung der Betroffenen.

- Arbeitgeber dürfen die eAU erst dann abrufen, wenn der Arbeitnehmer verpflichtet ist, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

- Arbeitgeber erhalten die Daten zu einer Arbeitsunfähigkeit ihrer gesetzlich krankenversicherten Beschäftigten nicht mehr von diesen persönlich, sondern von einem Dritten, in diesem Fall der Krankenversicherung des Arbeitnehmers. Die Datenschutz-Informationen für Beschäftigte sind entsprechend anzupassen.

- Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist der Schutz der digitalen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung durch den Arbeitgeber sicherzustellen. Die eAU sollte verschlüsselt übertragen werden. Ihre Speicherung, Integrität und Vertraulichkeit sowie spätere Löschung sollten sichergestellt werden. Die eAU darf beim Arbeitgeber nur von befugten Personen abgerufen werden. Die abgerufene Bescheinigung ist so abzulegen, dass nur befugte Personen in sie Einsicht nehmen können.

Praxis-Hinweis

Damit Sie das neue digitale Verfahren optimal nutzen können, ist es wichtig, dass Sie Ihre internen Abläufe anpassen. Dabei sind die geltenden Anforderungen an die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu beachten. Auch die Datenschutz-Informationen für Ihre Beschäftigten sind zu aktualisieren. Wenden Sie sich bei Fragen zu diesem Thema oder Unterstützungsbedarf gerne an uns.

Chris Brauckmann, LL.M.
Wirtschaftsjurist,
Externer Datenschutzbeauftragter und Auditor (TÜVcert.)

Münster
T +49 251 48261-201
c.brauckmann@solidaris.de

Agnes Lisowski
Rechtsanwältin,
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte (GDDcert. EU)

Münster
T +49 251 48261-150
a.lisowski@solidaris.de

Neues zur Verwendung und Weiterentwicklung der KiBiz-Rücklagen

Von Markus Fischer und Sigrun Mast

Träger von Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen müssen erstmals zum 31. Juli 2021 damit rechnen, dass überlaufende Rücklagen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zurückzuzahlen sind. Aufgrund des erheblichen Bearbeitungsstaus vieler Städte und Kommunen beim Prüfen der Verwendungsnachweise ist vielen Träger noch nicht bekannt, ob die eingereichten Nachweise akzeptiert werden. In der Folge bestehen teilweise erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der exakten Höhe der derzeitigen KiBiz-Rücklagen, zumal diese jährlich vorgetragen werden. Ein aktueller Erlass des zuständigen Ministeriums beantwortet jedoch nur einen Teil der drängenden Fragen.

Seit der Reform des KiBiz zum 1. August 2020 definiert § 40 Abs. 1 KiBiz zwei Rücklagen: die Betriebskosten- und die Investitionsrücklage. In diesem Zusammenhang beschäftigen insbesondere zwei Fragestellungen die Kindertagesstättenträger:

- Wie werden die Betriebskosten- und die Investitionsrücklage erstmals für das Kindergartenjahr 2021/22 weiterentwickelt?
- Dürfen Verluste, die zu „negativen" KiBiz-Rücklagen führen, zum Ausgleich zukünftiger Überschüsse vorgetragen werden, auch wenn keine (externe) Kreditverpflichtung zum Ausgleich des Verlusts begründet wurde?

Verwendung der Betriebskosten- und der Investitionsrücklage

Fraglich ist das Verfahren zur erstmaligen Weiterentwicklung der beiden Rücklagen im Kindergartenjahr 2021/22: Erfolgt hier eine Gesamtbetrachtung beider Rücklagen zusammen für alle Aufwendungen oder ist die Verwendung gesondert nach der jeweiligen Rücklage nach Art der Aufwendungen vorzunehmen?

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Erlass vom 21. November 2022 – 97.22.02.00-2022-00011986 – zu den Rücklagen nach § 40 KiBiz Stellung genommen. Gemäß § 40 Abs. 1 KiBiz sind nicht verausgabte Mittel einschließlich des Trägeranteils einer Betriebskostenrücklage und bei Trägern, die Eigentümer oder diesen wirtschaftlich gleichgestellt sind, einer weiteren Rücklage, der Investitionsrücklage, zuzuführen. Mit der Betriebskostenrücklage soll nach Aussage des Ministeriums ein finanzieller Handlungsrahmen für den laufenden Betrieb sichergestellt werden. Mittel aus der Betriebskostenrücklage sind daher vorrangig für den laufenden Betrieb der Einrichtung einzusetzen, vor allem für eine gute Personalausstattung.

Nach Einschätzung des Ministeriums sind bei Investitionen oder Sanierungen „an Dach und Fach", die nicht allein aus Mitteln des aktuellen Kindergartenjahres finanziert werden können, zunächst die Mittel der Investitionsrücklage zu nutzen. Nur in Fällen, in denen weder das aktuelle Budget noch die Investitionsrücklage ausreichen, kann hilfsweise auf die Betriebskostenrücklage zurückgegriffen werden.

Die Investitionsrücklage hingegen darf nur für Aufwendungen genutzt werden, die einem Eigentümer oder diesem wirtschaftlich gleichgestellten Träger entstehen können. Zur besseren Abgrenzung werden vom Ministerium folgende Beispiele benannt: Waschbecken, Zäune, fest verklebte Bodenbelege, Reparatur/Neuinstallation von Fenstern/Türen/Heizungen, Alarmanlagen sowie Sanierungskosten hinsichtlich des Erhalts abgehender Bausubstanz.

Aufwendungen, die auch einem Mieter entstehen, wie zum Beispiel durch die Instandhaltung und Wartung von nicht fest eingebauten Gegenständen, sind nicht aus der Investitionsrücklage zu finanzieren, sondern aus der Betriebskostenrücklage als Mittel für den laufenden Betrieb.

Damit kann festgehalten werden, dass nach Einschätzung des Ministeriums die Verwendung der Investiti-

onsrücklage für Aufwendungen „an Dach und Fach“ zu erfolgen hat. Die weiteren Aufwendungen der Kindertagesstätte sind bei der Ermittlung der Betriebskostenrücklage in Abzug zu bringen, notfalls kann diese jedoch auch für weitere Aufwendungen „an Dach und Fach“ herangezogen werden.

Vortrag „negativer“ KiBiz-Rücklagen

Im Zuge der Erstellung von Verwendungsnachweisen kann es dazu kommen, dass die KiBiz-Rücklagen vollständig aufgebraucht werden. Dies kann zum Beispiel bei größeren Investitionen „an Dach und Fach“ der Fall sein. Die elektronische Verwendungsnachweisführung über KiBiz-Web sieht in diesen Fällen die Aufnahme von „Krediten“ vor, was wirtschaftlich betrachtet „negative Rücklagen“ bedeuten würde.

Einzelne Kommunen vertreten die Einschätzung, dass solche „negativen Rücklagen“ nicht vorgetragen und somit solche „Verluste“ nicht mit Überschüssen in Folgejahren verrechnet werden können, wenn kein (externer oder interner) Kredit aufgenommen wurde, sondern die Aufwendungen aus Eigenmitteln des Trägers geleistet wurden. Für diese Auslegung spricht, dass in § 40 KiBiz der Vortrag nur für „nicht verausgabte Mittel“ geregelt ist, die in eine Rücklage eingestellt werden dürfen. „Kredite“ bzw. „negative Rücklagen“ sind im KiBiz nicht unmittelbar geregelt. Würden diese „negativen Rücklagen“ jedoch nicht vorgetragen werden dürfen, könnte es in Folgejahren bei positiven Ergebnissen zu einem früheren Überlaufen der Rücklagen mit der Folge von Rückzahlungsverpflichtungen kommen (siehe hierzu auch *Solidaris Information 2/2022*).

Der Kindergartenträger wäre damit doppelt belastet: zum einen durch die gesetzliche Verpflichtung, überlaufende Rücklagen zurückzuzahlen, und zum anderen durch das Verbot, „negative Rücklagen“ vortragen zu dürfen. Die Vortragsmöglichkeit einzig an einen „Kreditvertrag“ zu binden, macht wirtschaftlich betrachtet wenig Sinn und belastet die Träger unnötig, insbesondere in Anbetracht der derzeit steigenden Zinsen. Systematisch müsste es die Möglichkeit geben, statt externen „Krediten“ auch verwendete Eigenmittel des Trägers als „negative Rücklagen“ oder „interne Kredite“ anzuerkennen, unabhängig davon, ob Kreditverträge in externer oder interner Form vorliegen.

Praxis-Hinweis

Faktisch stehen Kindertagesstättenträger auch nach der Revision des KiBiz im Jahr 2020 vor großen wirtschaftlichen und rechtlichen Unsicherheiten. Zunächst führt die Deckelung der zulässigen Höhe von Rücklagen erstmals zum 31. Juli 2021 gerade vor dem Hintergrund des Bearbeitungsstaus vieler Kommunen beim Prüfen der Verwendungsnachweise zu Unsicherheiten in der Rücklagenbildung und unter Umständen zu Rückzahlungsrisiken. Die Frage der richtigen Verwendung von vorhandenen Rücklagen im Kindergartenjahr 2021/2022 führt zu weiteren Problemen. Der oben genannte Erlass stellt zumindest klar, dass Investitionen „an Dach und Fach“ nicht nur aus der Investitionsrücklage, sondern notfalls auch aus der Betriebskostenrücklage finanziert werden können. Die von einzelnen Kommunen vorgenommene Streichung von „negativen“ KiBiz-Rücklagen bzw. KiBiz-Krediten ist ohne schriftlichen Vertrag unseres Erachtens systematisch mehr als fraglich. Es kommt vor, dass individuelle Lösungen, die sich mitunter nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, mit einzelnen Kommunen vereinbart werden. Ist Ihre Kindertagesstätte negativ betroffen, sollten Sie zunächst das Gespräch mit der Kommune suchen und letzten Endes auch den Rechtsweg nicht meiden. Gerne helfen wir Ihnen dabei, Ihren Standpunkt zu vertreten.

Markus Fischer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-195
m.fischer@solidaris.de

Sigrun Mast, Maître en droit
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Steuerrecht

Hamburg
T +49 40 61136048-11
s.mast@solidaris.de

Nachhaltigkeitsberichterstattung – auch soziale Informationen gewinnen an Bedeutung

Von Matthias H. Appel und Dr. Christoph Thiesen

Am 5. Januar 2023 ist die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive – CSRD) in Kraft getreten. Darüber hinaus wurden am 23. November 2022 die Entwürfe der europäischen Berichtsstandards (European Sustainability Reporting Standards – ESRS) veröffentlicht, die voraussichtlich im Juni 2023 als delegierte Rechtsakte von der EU-Kommission verabschiedet werden sollen. Die aktuellen Entwürfe fordern zukünftig unter anderem umfassende Informationen im Hinblick auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange. Inwieweit können hier bestehende Berichtsstrukturen als Grundlage dienen und welche Rolle spielt künftig die Personalabteilung?

Nachhaltigkeitsbericht betrifft auch Sozialaspekte

Nach den Vorgaben der CSRD muss die Berichterstattung auch Angaben umfassen, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung erforderlich sind. In diesem Zusammenhang bilden die Berichtsstandards *ESRS S1 (Own workface – Eigene Belegschaft)* und *ESRS S2 (Workers in the value chain – Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette)* unter anderem Informationen bezüglich der Gleichstellung der Geschlechter (Lohngefälle, Geschlechtervielfalt in Leitungsorganen) und Inklusion

sowie zu den Bereichen Ausbildung und Kompetenzentwicklung ab. Die Richtlinie hat demnach das übergeordnete Ziel, organisatorische Veränderungen zur Förderung der Nachhaltigkeit im Umgang mit Mitarbeitern zu implementieren. Diese Maßnahmen betreffen sowohl die eigene Belegschaft als auch die Beschäftigten in der Wertschöpfungskette.

Die Informationsbeschaffung bzw. die Implementierung der standardkonformen Berichterstattung wird erfahrungsgemäß einen erheblichen zeitlichen Vorlauf in den Bereichen Controlling, Personal und Finanzbuchhaltung benötigen. Eine wichtige Frage ist nun, wie sich Personalabteilung und Geschäftsführung auf die neuen Herausforderungen einstellen können.

Offenlegungsanforderungen zur eigenen Belegschaft

Im Rahmen der Aufbereitung der arbeitnehmerbezogenen Informationen ist insbesondere der ESRS S1 von zentraler Bedeutung. Anhand von 17 normierten Offenlegungspflichten sollen die Adressaten des Nachhaltigkeitsberichts in die Lage versetzt werden, eine Einschätzung der Arbeitsbedingungen sowie ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen und die Belegschaft vornehmen zu können. Hierbei müssen die kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen von Chancen und Risiken auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die sich beispielsweise aus der Personalsituation (z. B. Fachkräftemangel) ergeben können, dargelegt werden. Ergriffene Maßnahmen zur Verhinderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen auf das Unternehmen und die Belegschaft müssen beschrieben werden. Der Standard führt beispielsweise auf, dass Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils von Frauen in den oberen Führungsebenen positive Auswirkungen (z. B. Erhöhung des Pools an qualifizierten Arbeitskräften, Verbesserung des Ansehens des Unternehmens) auf das Unternehmen haben.

Die Analyse des ESRS S1 verdeutlicht, dass neben einer ausführlichen Beschreibung der wesentlichen Rahmenwerke und Zielsetzungen zahlreiche Leistungsindikatoren offengelegt werden, die die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen aufzeigen. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen unter anderem auf folgende Punkte einzugehen:

- Es ist darzustellen, ob es spezifische Richtlinien gibt, die auf die Beseitigung von Diskriminierung, einschließlich Belästigung, die Förderung der Chancengleichheit und andere Möglichkeiten zur Förderung von Vielfalt und Inklusion abzielen. Das Verfahren zur Sicherstellung der Vorgaben ist zu beschreiben.

- Die Art der Einbindung der Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmervertreter in wesentliche Unternehmensentscheidungen ist darzustellen.

- Der Prozess zur Meldung von Arbeitnehmerbeschwerden sowie die organisatorische Einbindung (Überwachung, Abhilfemaßnahmen, Schutz des Beschwerdeführers, Durchführung durch Unternehmen/Dritten) sind zu erläutern.

Wenn das Unternehmen noch keine Richtlinien und Verfahren zu den oben angeführten Handlungsbereichen eingeführt hat, ist dies offenzulegen. Hierbei kann angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkt die fehlenden Richtlinien eingerichtet werden. Unter Beachtung der tarifrechtlichen Regelungen (Ruhepausen, Höchst- und Mindestarbeitszeiten, Mitbestimmungsrechten) und der gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitssicherheit, Betrieblichem Eingliederungsmanagement, Datenschutz, Hygienestandards etc. ist davon auszugehen, dass Unternehmen aus der Gesundheits- und Sozialwirtschaft bereits heute eine Vielzahl der Offenlegungspflichten des ESRS S1 abdecken.

Leistungsindikatoren zur eigenen Belegschaft

Im Rahmen der Berichterstattung sieht der ESRS S1 zusätzlich elf Leistungsindikatoren vor, deren Grunddaten bereits überwiegend in der Personalabteilung (oder Verwaltungsleitung) vorliegen dürften. Im Einzelnen sind zukünftig unter anderem die in der nebenstehenden Tabelle dargestellten Kennzahlen im Lagebericht aufzuführen.

Grundsätzlich gilt es zu beachten, dass zukünftig auch Informationen über Leiharbeitnehmer und Honorarkräfte in die Offenlegung einbezogen werden. Hervorzuheben ist auch die Offenlegungspflicht zu Verdienstunterschieden. Hierbei wird das Verhältnis der Jahresgesamtvergütung der bestbezahlten Person zum Median der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeiter zugrunde gelegt.

Soziale Nachhaltigkeit in der Wertschöpfungskette

Durch den Standard ESRS S2 werden die Unternehmen zukünftig verpflichtet, Angaben über Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mitarbeiter in der Wertschöp-

Bezeichnung	Kennzahl	Datenbasis
Merkmale der Mitarbeiter	Kopfzahl/Vollzeitäquivalente (nach Geschlecht), Fluktuationsrate, Anteil befristete Verträge	Personalabteilung
Merkmale von nicht angestellten Arbeitnehmern	Kopfzahl/Vollzeitäquivalente (Honorarkräfte, Zeitarbeit etc.)	Verwaltung
Tarifbindung	Anteil der Mitarbeiter mit tarifgebundenen Arbeitsverträgen	Personalabteilung
Diversitätsindikatoren	Geschlechterverteilung auf der obersten Führungsebene, Altersgruppen (unter 30, 30 bis 50, über 50 Jahre)	Personalabteilung
Angemessene Löhne	Anteil der Mitarbeiter mit angemessenem Lohn (im Verhältnis zu geeigneten Bezugswerten wie z. B. Mindestlohn)	Statistisches Bundesamt, Personalabteilung
Menschen mit Behinderung	Anteil der Menschen mit Behinderung	Meldung an die Bundesagentur für Arbeit
Ausbildung und Kompetenzentwicklung	Prozentsatz der regelmäßigen Leistungsbeurteilungen; Schulungsstunden pro Mitarbeiter (nach Mitarbeiterkategorie/Geschlecht)	Qualitätsmanagement, Ausbildungsmanagement, Personalabteilung
Gesundheits- und Sicherheitsindikatoren	Anzahl meldepflichtiger Arbeitsunfälle, arbeitsbedingter Erkrankungen und der damit zusammenhängenden Ausfalltage	Berufsgenossenschaft, Personalabteilung
Work-Life-Balance	Anteil der Mitarbeiter mit Anspruch auf sowie mit wahrgenommenem Familienurlaub (Elternzeit, Pflegezeit)	Lohn-/Gehaltsabrechnung
Vergütungskennzahlen	Prozentuales Lohngefälle (Gender Pay Gap), Gesamtvergütungsverhältnis	Lohn-/Gehaltsabrechnung
Vorfälle zu Menschenrechten	Anzahl der Diskriminierungs-, Belästigungsfälle	Geschäftsführung, Compliance-Beauftragter

Tabelle: Leistungsindikatoren zur eigenen Belegschaft nach ESRS S1

fungskette näher zu beleuchten. Im Kern wird angestrebt, einen Überblick über die bei den Geschäftspartnern etablierten Maßnahmen zur Achtung der Menschenrechte, zur Bekämpfung von Zwangs- und Kinderarbeit, zum Umweltschutz und über Maßnahmen gegen Korruption und Bestechung zu erlangen. Hierzu ist insbesondere die Information, ob eine systematische Analyse der Lieferanten (z. B. Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten) erfolgt bzw. ein Verhaltenskodex für Lieferanten existiert, von zentraler Bedeutung.

Weitere Offenlegungsanforderungen betreffen folgende Themenbereiche:

- Kanäle für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette, um Bedenken zu äußern (Beschwerdemechanismen)
- Ergreifung von Maßnahmen gegen wesentliche negative Auswirkungen auf Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette und Wirksamkeit dieser Maßnahmen
- Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Nutzung wesentlicher Chancen im Zusammenhang mit Arbeitnehmern in der Wertschöpfungskette

Im Rahmen des ESRS S2 werden insbesondere Wirtschaftstätigkeiten näher betrachtet, die durch einen

hohen Kosten- und Leistungs- sowie Zeitdruck geprägt sind. Hierbei werden explizit unter anderem Catering- oder Sicherheitspersonal sowie Mitarbeiter von Logistikanbietern als in der Wertschöpfungskette gefährdete Arbeitnehmer definiert.

Im Hinblick auf den ESRS S2 ist zu empfehlen, in einer Beschaffungsrichtlinie die Einhaltung von sozialen Standards verpflichtend vorzugeben und nachhaltige Aspekte in den Vergabekriterien (z. B. Überprüfung des Kriteriums „Wirtschaftliches Angebot") zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das soziale Unternehmensumfeld

Zukünftig muss das Unternehmen gemäß *ESRS S3 (Affected Communities – Betroffene Gemeinschaften)* die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf das soziale und politische Umfeld bewerten und die Einbindung der betroffenen Gemeinschaften offenlegen. Der Standard führt beispielhaft auf, dass insbesondere der Betrieb einer Einrichtung oder Bauprojekte wesentliche Auswirkungen auf das Umfeld haben, die näher betrachtet werden müssen.

Die Adressaten des Nachhaltigkeitsberichts müssen demnach nachvollziehen können, welche bedeutsamen Chancen und Risiken sich aus dem Betrieb einer Gesundheits- und Sozialeinrichtung (Lärm, Verkehrsbelastung, Arbeitsplätze) für das regionale Umfeld ergeben bzw. welche Kommunikationskanäle zwischen dem Unternehmen und der betroffenen Gemeinschaft bestehen.

Die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Verbraucher und Endnutzer wird durch die Umsetzung des *ESRS S4 (Consumers and end-users – Verbraucher und Endnutzer)* näher untersucht. Die Geschäftsführung muss demnach unter anderem darlegen, inwieweit die Produkte, Dienstleistungen und Tätigkeiten einer Einrichtung auf einzelne Verbrauchergruppen eine tatsächliche oder potenzielle positive oder negative Auswirkung haben und welche Maßnahmen ergriffen wurden, tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen zu beseitigen. Hierbei ist unter anderem auf die Punkte Beschwerdemanagement und Kommunikation mit den Verbrauchern sowie Beseitigung potenzieller Risiken, die sich aus Produkten oder Dienstleistungen ergeben könnten, einzugehen.

Praxis-Hinweis

Die Implementierung der „sozialen" Nachhaltigkeitsberichterstattung bedingt eine Überprüfung bestehender Abläufe in der Personalabteilung und der Verwaltung insgesamt. So wird es zur Bereitstellung der geforderten Kennzahlen unvermeidbar sein, organisatorische Verfahrensanweisungen im Hinblick auf die Anforderungen der ESRS S1 bis S4 zu modifizieren. Insbesondere die Überprüfung bestehender und die Etablierung neuer Kommunikationskanäle zu den einzelnen Stakeholdern erfordern einen erheblichen zeitlichen Vorlauf. Die Analyse der arbeitnehmerbezogenen Nachhaltigkeitsindikatoren bietet den Unternehmen indes die Chance, Nachhaltigkeit als Mittel zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung auszubauen (Employer Branding).

Matthias H. Appel
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Freiburg
T +49 761 79186-35
m.appel@solidaris.de

Dr. Christoph Thiesen
Wirtschaftsprüfer

Köln
T +49 2203 8997-133
c.thiesen@solidaris.de

Aktuelle Urteile des EuGH zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Von Elisabeth Kaupp und Ulrich Schulte

Die umsatzsteuerliche Organschaft hat insbesondere für Unternehmen mit eingeschränktem Vorsteuerabzug erhebliche Bedeutung. Insofern wurde mit Spannung die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu zwei Vorabentscheidungsersuchen erwartet, in denen der Bundesfinanzhof (BFH) mehrere Fragen zu den deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorgelegt hatte (siehe *Solidaris Information 2/2022*). Der EuGH hat hierzu nun am 1. Dezember 2022 mit zwei Urteilen (C-141/20 und C-269/20) entschieden.

In den Entscheidungen des EuGH ging es insbesondere um folgende Sachverhalte:

Rechtssache C-141/20

Das Urteil des EuGH ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Finanzamt Kiel und einer in Deutschland ansässigen GmbH. Die GmbH hat zwei Gesellschafter A und B, die zu 51 % bzw. 49 % an der GmbH beteiligt sind. Gemäß Gesellschaftsvertrag der GmbH hat jeder Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung 7 Stimmen. Im Rahmen einer Außenprüfung kam der Betriebsprüfer zu dem Schluss, dass das Kriterium der finanziellen Eingliederung hinsichtlich der GmbH in das Unternehmen von A nicht erfüllt sei.

Begründet wurde diese Auffassung damit, dass aufgrund der Regelung im Gesellschaftsvertrag, nach der jeder Ge-

sellschafter 7 Stimmen hat, A als Mehrheitsgesellschafter nicht über eine Stimmenrechtsmehrheit verfüge. Damit ist der Mehrheitsgesellschafter nach Auffassung des Finanzamtes nicht in der Lage gewesen, Beschlüsse bei der GmbH durchzusetzen. Die von der GmbH erzielten Umsätze gegenüber Dritten und aus den Leistungen gegenüber A seien daher bei der GmbH als Unternehmerin im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG zu erfassen.

Das Finanzamt folgte der Auffassung des Prüfers. Gegen den ergangenen Bescheid legte die GmbH Einspruch ein, der vom Finanzamt zurückgewiesen wurde. In der Folge erhob die GmbH Klage gegen die Entscheidung. Das Finanzgericht Schleswig-Holstein gab der Klage statt und entschied, dass die Voraussetzungen für die finanzielle Eingliederung der GmbH in das Unternehmen von A erfüllt seien. Es bezog sich dabei auf die Rechtsprechung des EuGH, nach der ein Unterordnungsverhältnis zwischen einer Organgesellschaft und einem Organträger nicht notwendige Voraussetzung für die Bildung einer Organschaft ist. Das vom Finanzamt aufgestellte Erfordernis, der Organträger müsse zusätzlich zu der Mehrheitsbeteiligung über eine Stimmrechtsmehrheit verfügen, gehe über das hinaus, was zur Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder -umgehung geeignet und erforderlich sei. Gegen dieses Urteil legte das Finanzamt Revision beim BFH ein.

Der BFH setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH insgesamt vier Vorlagefragen vor.

- Bezüglich der ersten Vorlagefrage erklärte der EuGH, dass die deutsche Regelung, nach der bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Organträger als einziger Steuerpflichtiger gilt, der Regelung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie nicht entgegenstehe, wenn der Organträger in der Lage sei, seinen Willen gegenüber den Organgesellschaften durchzusetzen, und durch die Bestimmung des Organträgers als einzigen Steuerpflichtigen keine Gefahr für Steuerverluste bestehe.

- Die zweite Vorlagefrage war aus Sicht des EuGH nicht zu beantworten. Hinsichtlich der dritten Vorlagefrage stehe die deutsche Regelung, nach der für das Vorliegen der finanziellen Eingliederung neben der Mehrheitsbeteiligung auch eine Stimmrechtsmehrheit erforderlich ist, der unionsrechtlichen Regelung entgegen. Das Erfordernis der Stimmenmehrheit stelle nicht von vornherein eine Maßnahme dar, die zur Erreichung der Ziele der Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder Verhaltensweisen und der Bekämpfung von Steuerhinterziehung oder -umgehung erforderlich und geeignet sei. Daher könne das Erfordernis der Stimmenmehrheit aufgrund der unionsrechtlichen Regelungen nicht verlangt werden.

- Und schließlich hat der EuGH im Rahmen der vierten Vorlagefrage entschieden, dass es einem Mitgliedsstaat nicht gestattet ist, Organgesellschaften als nicht selbständig anzusehen. Begründet wird dies vom EuGH damit, dass die Organgesellschaften die mit ihrer jeweiligen wirtschaftlichen Tätigkeit einhergehenden wirtschaftlichen Risiken selbst tragen. Es sei davon auszugehen, dass sie einer selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgingen und daher nicht aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem Organkreis als nicht selbständig im Sinne des Unionsrechts eingestuft werden könnten.

Bei den Entscheidungen zur dritten und vierten Vorlagefrage wird ersichtlich, dass die Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes bzw. der Rechtspraxis nicht mit dem Gemeinschaftsrecht konform sind: Die nationalen Vorschriften zur finanziellen Eingliederung sind zu restriktiv. Der EuGH sieht kein Erfordernis für eine gleichzeitige Mehrheitsbeteiligung und Stimmrechtsmehrheit, um die finanzielle Eingliederung zu bejahen. Hier besteht demnach Handlungsbedarf für den deutschen Gesetzgeber – eine Umsetzung der Regelungen des Gemeinschaftsrechts in nationales Recht würde Erleichterungen beim Kriterium der finanziellen Eingliederung mit sich bringen.

Eine gewisse Brisanz hat die Entscheidung zur vierten Vorlagefrage: Dürften Organgesellschaften nicht mehr als unselbständig behandelt werden, wäre die Nichtsteuerbarkeit von Umsätzen innerhalb des Organkreises grundsätzlich in Frage gestellt. Für Unternehmen, die nicht oder nur sehr eingeschränkt zum Vorsteuerabzug berechtigt sind – wie das im Bereich der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sehr häufig der Fall ist – hätte dies möglicherweise weitreichende finanzielle Konsequenzen.

Rechtssache C-269/20

Das Vorabentscheidungsersuchen ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen dem Finanzamt und einer in Deutschland ansässigen Stiftung öffentlichen Rechts. Die Stiftung ist Trägerin eines Bereichs der Universitätsmedizin und gleichzeitig Organträgerin der U-GmbH. Die entgeltlich ausgeführten Dienstleistungen unterliegen der Umsatzsteuer, während die Tätigkeiten, die die Stiftung im Rahmen der Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben ausführt, nicht als steuerpflichtig gelten. Die U-GmbH erbrachte für die Stiftung Reinigungs-, Hygiene- und Wäschereileistungen sowie Krankentransportleistungen. Die Reinigungsleistungen wurden sowohl für den eigentlichen Krankenhausbereich, also den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich, als auch für Hörsäle und Labore, also für die Ausbildung der Studenten genutzte Räumlichkeiten und somit für den hoheitlichen Bereich, erbracht.

Nach Ansicht des Finanzamts lösen die Reinigungsleistungen, die für den hoheitlichen Bereich erbracht werden, eine unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG aus. Das Finanzamt erließ hierauf einen geänderten Umsatzsteuerbescheid und erhöhte die Bemessungsgrundlage um die unentgeltliche Wertabgabe. Die Stiftung legte gegen den geänderten Bescheid Einspruch ein, der vom Finanzamt zurückgewiesen wurde. Daraufhin erhob die Stiftung Klage, der vor dem zuständigen Finanzgericht stattgegeben wurde. Das Finanzamt legte Revision beim BFH ein. Auch in diesem Fall hat der BFH das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

- Die erste Vorlagefrage in der Rechtssache C-269/20 stimmt inhaltlich mit derjenigen der Rechtssache C-141/20 überein und wurde vom EuGH gleichlautend beantwortet.

- Bei der zweiten Vorlagefrage geht es um die Erbringung von Dienstleistungen einer Organgesellschaft an den hoheitlichen Bereich des Organträgers und die Frage, ob eine unentgeltliche Wertabgabe – mit den entsprechenden steuerlichen Konsequenzen – vorliegt. Dies hat der EuGH verneint mit der Begründung, dass die Organträgerin für die Leistungen der U-GmbH ein Entgelt gezahlt hat, und zwar sowohl im Bereich ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als auch im Bereich ihrer hoheitlichen Tätigkeit. Es liegt somit keine unentgeltliche Wertabgabe vor.

Praxis-Hinweis

Insbesondere die Aussage des EuGH zur Selbständigkeit der Organgesellschaften führt zu Unsicherheit hinsichtlich der Nichtsteuerbarkeit der Umsätze innerhalb eines umsatzsteuerlichen Organkreises. Zur Steuerbarkeit von Innenumsätzen trifft der EuGH jedoch keine weiteren Aussagen. Im deutschen Umsatzsteuergesetz sind aktuell Umsätze innerhalb eines Organkreises als Innenumsätze nicht steuerbar, und dies ist, bis gegebenenfalls weitere höchstrichterliche Entscheidungen hierzu getroffen werden, als gesetzliche Grundlage für die steuerliche Behandlung von Innenumsätzen maßgebend.

Solange die Finanzgerichte, insbesondere der Bundesfinanzhof, diese Fragestellungen nicht weiter verfolgen oder der Gesetzgeber von sich aus tätig wird, besteht zwar kein unmittelbarer Handlungsbedarf. Dennoch könnte es ratsam sein, umsatzsteuerliche Organschaften im Hinblick auf das Vorliegen von möglichen umsatzsteuerlich relevanten Selbständigkeiten der Organgesellschaften im Einzelfall zu analysieren und mögliche Handlungsalternativen zu diskutieren.

Elisabeth Kaupp
Steuerberaterin

Freiburg
T +49 761 79186-39
e.kaupp@solidaris.de

Ulrich Schulte
Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-182
u.schulte@solidaris.de

Jahressteuergesetz 2022

Von Max Hoffmann und Franziska Rogall

Kurz vor Weihnachten hat der Bundesrat dem Jahressteuergesetz 2022 zugestimmt. Die Änderungen des Gesetzgebers begegnen unter anderem den Kostensteigerungen bei fossilen Energieträgern aufgrund des Krieges in der Ukraine, stehen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und beinhalten Anpassungen an das Recht der Europäischen Union sowie an die laufende Rechtsprechung.

Unter anderem wurde die erneute Verlängerung der Übergangsregelung zur **Anwendung des § 2b UStG** bis einschließlich 31. Dezember 2024 beschlossen. Die umsatzsteuerrechtlichen Folgen für juristische Personen des öffentlichen Rechts werden somit erst zum 1. Januar 2025 zur Anwendung kommen. Betroffen sind neben Kommunen, Landkreisen und Bundesländern auch Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts. Daneben wurde die Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeweitet, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig Bücher führen (§ 20 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Klarstellend hat der Gesetzgeber auch die **Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften** festgehalten, soweit § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG ausdrücklich nicht an die Rechtsfähigkeit des Unternehmers nach anderen Vorschriften anknüpft.

Mit dem Jahressteuergesetz wurde der Wortlaut des **§ 4 Nr. 20 Buchst. a UStG** neu gefasst. Diese Norm befreit die Umsätze der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanischen und zoologischen Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien und Denkmäler. Bisher war die Befreiung auf Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden beschränkt. In der Neufassung wurden diese durch Körperschaften des öffentlichen Rechts ersetzt, so dass auch kirchliche Rechtsträger unmittelbar von der Umsatzsteuerbefreiung umfasst sind. Die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer können vorbehaltlich einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde ebenfalls befreit sein.

Von erheblicher Bedeutung sind auch die Änderungen in der umsatzsteuerlichen Behandlung von **Photovoltaikanlagen** mit einer installierten Bruttoleistung von bis zu 30 kWp. So reduziert sich der Steuersatz gemäß § 12 Abs. 3 UStG auf 0 % für die Anschaffung und Inbetriebnahme von Anlagen einschließlich aller wesentlichen Komponenten sowie von Energiespeichern für den Betrieb auf oder in der Nähe von Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden. Insbesondere steuerbegünstigte Rechtsträger profitieren wesentlich von der Steuerermäßigung, da sie häufig aufgrund steuerfreier Umsätze oder ideeller Tätigkeiten vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen sind. Zu beachten ist, dass es sich bei dem Nullsteuersatz um eine Ermäßigung und nicht um eine Befreiung handelt, so dass für die Lieferanten bzw. Installateure der Vorsteuerabzug aus den Eingangsleistungen erhalten bleibt.

Ebenso nennenswert ist die rückwirkende Einführung einer Ertragsteuerbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen ab 1. Januar 2022 (§ 3 Nr. 72 EStG). Insbesondere Anlagen auf Einfamilienhäusern und gewerblich genutzten Immobilien mit einer Bruttoleistung bis zu 30 kWp bzw. 15 kWp je Wohn- und Gewerbeeinheit im Falle gemischt genutzter Grundstücke und Mehrparteienhäuser unterliegen unter weiteren Voraussetzungen nicht mehr der Besteuerung.

Gemäß §§ 123 ff. EStG unterliegt die einmalige Entlastung bei **leitungsgebundenen Erdgas- und Wärmelieferungen** nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz grundsätzlich der Besteuerung. Sie soll sich jedoch am zu versteuernden Einkommen des Steuerpflichtigen orientieren. Es wurde eine sogenannte Milderungszone bestimmt, deren Eingangswert an die Entrichtungspflicht des Solidaritätszuschlags gekoppelt ist.

Weitere Änderungen in der Einkommensteuer betreffen die Erhöhung des **Arbeitnehmerpauschbetrages** um 30 EUR auf 1.230 EUR und des **Sparer-Pauschbetrages** von 801 EUR auf 1.000 EUR im Jahr sowie die Regelungen zur Abzugsfähigkeit für die betriebliche oder beruf-

liche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung. Die sogenannte **Homeoffice-Pauschale** wurde auf 6 EUR pro Tag und einen jährlichen Höchstbetrag von 1.260 EUR angehoben und entfristet. Soweit das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der Tätigkeit darstellt, besteht eine pauschale Abzugsfähigkeit in Höhe des Höchstbetrages der Homeoffice-Pauschale.

Ferner erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich des zeitlichen Anwendungsbereichs der **steuerfreien Sonderleistungen für Pflegekräfte** nach § 3 Nummer 11 Buchst. b EStG. Danach wurde der Begünstigungszeitraum für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen und Hospizen im Sinne des § 150c SGB XI bis einschließlich 31. Mai 2023 ausgeweitet.

Neben vielen weiteren Regelungen wurde auch ein einheitlich auszuübendes Wahlrecht beim Ansatz von **Rechnungsabgrenzungsposten** eingefügt. Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG muss für Einnahmen und Ausgaben, die unterhalb der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (800,00 EUR netto) liegen, kein Rechnungsabgrenzungsposten mehr gebildet werden. Allgemein wird durch diese Änderung eine erhebliche Erleichterung für alle bilanzierenden Unternehmer erwartet.

Zudem wurde der lineare **Abschreibungssatz auf Wohngebäude,** die nach dem 31. Dezember 2022 hergestellt worden sind, von 2 auf 3 Prozent angehoben.

In der Abgabenordnung stellt der Gesetzgeber mit § 122 Abs. 5 Satz 2 und 4 AO ferner klar, dass die Finanzbehörden Steuerverwaltungsakte zukünftig auch durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf einer Internetseite der Finanzverwaltung oder in ihrem elektronischen Portal öffentlich zustellen können und dies als **öffentliche Bekanntgabe** gilt.

Darüber hinaus nutzt der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz dazu, um den Beginn der **Zahlungsverjährung** im Sinne der §§ 229, 230 AO für einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis im Fall der Aufhebung, Änderung oder Berichtigung der Festsetzung oder Anmeldung des Anspruchs eindeutig zu bestimmen. Die Zahlungsverjährung beginnt demnach erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Aufhebung, Änderung oder Berichtigung wirksam geworden ist. Ferner ist die Zahlungsverjährung zukünftig gehemmt, solange die Festsetzungsfrist des Anspruchs aus dem Steuerschuldverhältnis noch nicht abgelaufen ist. § 171 Abs. 14 AO findet keine Anwendung. Die Vorschriften zur Zahlungsverjährungen finden in allen offenen Fällen Anwendung.

Mit Blick auf die Auszahlung eines sogenannten Klimageldes wird mit § 139b AO eine rechtliche Grundlage zum grundsätzlichen Aufbau eines **direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen** unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer geschaffen. Die gespeicherte Bankverbindung soll dabei einer engen Zweckbindung unterliegen. Die Neuregelung findet erstmalig Anwendung nach Bekanntgabe der technischen Umsetzung.

Abschließend sei auch auf die Anpassung der **Grundstücksbewertung** im Bewertungsgesetz hingewiesen, wodurch sich insbesondere Änderungen im Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke mit einem Bewertungsstichtag nach dem 31. Dezember 2022 ergeben haben.

Max Hoffmann
Steuerberater

München
T +49 89 179005-21
m.hoffmann@solidaris.de

Franziska Rogall, B.A.

Köln
T +49 2203 8997-147
f.rogall@solidaris.de

Neues zur Aufteilung und Berichtigung von Vorsteuerbeträgen

Von Jelena Berens und Karin Hellwig

Im vierten Quartal 2022 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mehrere BMF-Schreiben zur Aufteilung und Berichtigung der Vorsteuer veröffentlicht. Im Fokus stehen insbesondere die nachrangige Anwendung des Gesamtumsatzschlüssels zur Aufteilung der Vorsteuer in der deutschen Gesetzgebung sowie Einzelheiten zur Ausgestaltung anderer präziserer Aufteilungsschlüssel.

Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach § 15 Abs. 4 UStG bei gemischt genutzten Grundstücken (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2022, III C 2 - S 7306/19/10001 :003)

Wird ein Gegenstand oder eine sonstige Leistung für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, sowie für Umsätze, für die der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, verwendet, sind die Vorsteuerbeträge gemäß § 15 Abs. 4 UStG in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Das Unionsrecht sieht grundsätzlich die vorrangige Anwendung eines Gesamtumsatzschlüssels vor, bei dem auf die Gesamtheit der Ausgangsumsätze des Unternehmers abgestellt wird. Von diesem unionsrechtlichen Grundsatz weicht der deutsche Gesetzgeber ab, da gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG eine Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel nur zulässig ist, wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist. Dies wurde im EuGH-Urteil vom 8. November 2012 – C-511/10 – mit der Einschränkung bestätigt, dass der andere Aufteilungsschlüssel zu präziseren Ergebnissen führen muss (vgl. auch BFH, Urteil vom 22. August 2013 – V R 19/09).

Eingangsleistungen, die für die Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung von Gebäuden in Anspruch genommen werden, sind den Ausgangsumsätzen möglichst direkt zuzuordnen (BFH, Urteil vom 10. August 2016 – XI R 31/09). Lediglich nicht direkt zuordenbare Eingangsleistungen sind sachgerecht aufzuteilen. Anders zu würdigen ist die Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden. In diesen Fällen sind die auf die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge einheitlich in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen (BFH, Urteil vom 11. November 2020 – XI R 7/20).

Die Vorsteueraufteilung muss mittels eines sachgerechten Aufteilungsschlüssels vorgenommen werden. Führt ein anderer Aufteilungsschlüssel als der Gesamtumsatzschlüssel zu präziseren Ergebnissen, ist dieser Schlüssel anzuwenden. Bei gleichzeitigem Vorliegen verschiedener präziserer Aufteilungsmethoden muss der Unternehmer nicht zwingend die präziseste anwenden. Das Finanzamt kann überprüfen, ob die Entscheidung sachgerecht ist.

Bei gemischt genutzten Grundstücken kommen als präzisere Aufteilungsschlüssel der objektbezogene Flächenschlüssel, der objektbezogene Umsatzschlüssel oder der Schlüssel nach dem umbauten Raum in Frage. Der Flächenschlüssel, bei dem die Flächen nach ihrer Nutzung ins Verhältnis gesetzt werden, ist regelmäßig der wirtschaftlich präzisere Aufteilungsschlüssel gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel (BFH, Urteil vom 7. Mai 2014 – V R 1/10). Der objektbezogene Umsatzschlüssel ist nur unter bestimmten Voraussetzungen anzuwenden, insbesondere in den Fällen, in denen die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume erheblich voneinander abweicht (BFH, Urteil vom 3. Juli 2014 – V R 2/10). Ein Aufteilungsschlüssel nach dem umbauten Raum kommt in Betracht, wenn es bei gleicher Ausstattung der Räumlichkeiten erhebliche Abweichungen in den Geschosshöhen gibt.

Im Einzelfall können andere Aufteilungsschlüssel zu präziseren Ergebnissen führen, beispielsweise eine Aufteilung nach Nutzungszeiten bei einer Schulsporthalle, die zeitlich abwechselnd zu steuerfreien und steuerpflichtigen Zwecken genutzt wird (BFH, Urteil vom 26. April 2018 – V R 23/16).

Vorsteueraufteilung in anderen Fällen (BMF-Schreiben vom vom 18. November 2022, III C 2 – S 7306/19/10002 :002)

Im Zusammenhang mit KWK-Anlagen (Blockheizkraftwerken), die sowohl Strom als auch Wärme produzieren, erfolgt die Vorsteueraufteilung oftmals nach der Menge der produzierten Leistungen in Kilowattstunden. Der BFH hat mit Urteil vom 16. November 2016 – V R 1/15 – entschieden, dass eine Aufteilung der Vorsteuerbeträge nicht miteinander vergleichbarer Produkte nach der Menge nicht sachgerecht ist. Es ist daher spätestens ab dem Veranlagungszeitraum 2023 eine Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Marktpreise der produzierten Strom- und Wärmemengen vorzunehmen. Die Anwendung eines selektiven Personalschlüssels, bei dem ein Großteil der Mitarbeiter nicht berücksichtigt wird, ist nach der Entscheidung des BFH vom 23. Oktober 2019 – XI R 18/17 – ebenfalls nicht sachgerecht. Nach Auffassung des BFH führt dies nicht zu präziseren Ergebnissen, da vernachlässigt wird, dass alle Mitarbeiter zum Geschäftserfolg beitragen. Des Weiteren führt das BMF auf Grundlage des BFH-Urteils vom 23. Oktober 2019 – V R 46/17 – aus, dass eine Aufteilung von Vorsteuerbeträgen nach § 15 Abs. 4 UStG nur für nach § 15 Abs. 1 UStG gesetzlich geschuldete Vorsteuerbeträge in Betracht kommt. Das schließt aus, dass eine nach § 14c UStG geschuldete Steuer einer Vorsteueraufteilung unterzogen wird.

Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe einer von mehreren Tätigkeiten (BMF-Schreiben vom 1. September 2022, III C 2 – S 7316/19/10002 :001)

Der BFH hatte mit Urteil vom 27. Oktober 2020 – V R 20/20 (V R 61/17) – entschieden, dass es zu einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG führen kann, wenn bei einem Gegenstand, den der Unternehmer zunächst gemischt für steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze genutzt hatte, die Verwendung für die steuerpflichtigen Umsätze entfällt, während der Unternehmer die Verwendung für die steuerfreien Umsätze fortsetzt. Der bloße Leerstand ohne Verwendungsabsicht bewirke hingegen keine Änderung der Verhältnisse. Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Steuerpflichtige das Recht auf einen anteiligen Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Cafeteria im Anbau seines umsatzsteuerfrei betriebenen Alten- und Pflegeheims erworben. Die Cafeteria wurde zunächst sowohl für steuerfreie als auch für steuerpflichtige Umsätze genutzt. Die Verwendung für steuerpflichtige Umsätze wurde eingestellt und die Cafeteria im Weiteren vereinzelt für steuerfreie Umsätze genutzt.

Der EuGH hat nach einem Vorlageersuchen des BFH bestätigt, dass das Unionsrecht den nationalen Regelungen nicht entgegensteht, wonach von einer Änderung der Verhältnisse nach § 15a UStG auszugehen ist, wenn bei einem ursprünglich gemischt genutzten Wirtschaftsgut eine Tätigkeit aufgegeben und das Wirtschaftsgut im Folgenden ausschließlich für die beibehaltene Tätigkeit genutzt wird (EuGH, Urteil vom 9. Juli 2020 – C-374/19). Im Einzelfall ist zu prüfen, ob bei einer nur punktuellen Verwendung des Wirtschaftsguts für die beibehaltene Tätigkeit insgesamt von einer Nichtnutzung auszugehen ist. Eine Vorsteuerkorrektur nach § 15a UStG unterbleibt in diesem Fall, wie im BMF-Schreiben vom 1. September 2022 klargestellt wird.

Praxis-Hinweis

Sofern Sie größere Investitionen in gemischt genutzte Gebäude oder Projekte planen, empfehlen wir eine zeitnahe Abstimmung mit Ihrem steuerlichen Berater zur Festlegung eines sachgerechten Vorsteuerschlüssels. Für Blockheizkraftwerke ergeben sich zudem zukünftig Änderungen, da hier bisher häufig auf die sogenannte Stromkennzahl abgestellt wurde.

Jelena Berens
Steuerberaterin

Köln
+49 2203 8997-164
j.berens@solidaris.de

Karin Hellwig
Steuerberaterin

Köln
+49 2203 8997-115
k.hellwig@solidaris.de

Nichterhebung der Grunderwerbsteuer bei Umstrukturierungen im Konzern

Von Jochen Wältz und Franz-Josef Weiß

Die sogenannte Konzernklausel nach § 6a GrEStG ermöglicht unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen grunderwerbsteuerfreie Umstrukturierungen im Konzern. Neben der Einhaltung von Mindesthaltedauern dürfen an dem Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere abhängige Unternehmen beteiligt sein. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem Urteil vom 28. September 2022 – II R 13/20 – entschieden, dass sich die Definition des herrschenden Unternehmens i. S. d. § 6a Satz 3 GrEStG immer aus dem jeweiligen Umwandlungsvorgang ergibt und es bei mehrstufigen Beteiligungen unerheblich ist, wenn das beherrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist.

Der Fall

Die Klägerin war zu 100 % an der grundbesitzenden D-GmbH beteiligt. An der Klägerin war zu 100 % die E-GmbH beteiligt. An der E-GmbH war wiederum als oberste Rechtsträgerin die F-AG beteiligt. Die D-GmbH wurde als übertragende Gesellschaft auf die Klägerin als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Die Beteiligungsverhältnisse bestanden seit mehr als fünf Jahren ununterbrochen, so dass die notwendige fünfjährige Vorbesitzzeit des § 6a GrEStG zum Zeitpunkt der Verschmelzung erfüllt und der Vorgang somit grunderwerbsteuerfrei war. Alle Gesellschaften waren Organgesellschaften desselben umsatzsteuerlichen Organkreises mit der F-AG als Organträgerin. Zuvor war die G-Stiftung umsatzsteuerliche Organträgerin gewesen. Das Finanzamt (FA) hatte die Steuervergünstigung des § 6a GrEStG zunächst nicht gewährt, da die F-AG als oberste Rechtträgerin aufgrund der vorigen umsatzsteuerlichen Organschaft mit der G-Stiftung nicht während der gesamten Vorbesitzzeit von fünf Jahren vor der Verschmelzung die umsatzsteuerliche Unternehmerin (= Organträgerin) gewesen war. Nach einem Einspruch bejahte schließlich das FA, dass die Voraussetzungen des § 6a GrEStG erfüllt sind. Als herrschendes Unternehmen wurde nunmehr die F-AG angesehen.

Rund zwei Jahre nach der Verschmelzung veräußerte die F-AG 26,8 % ihrer Anteile an der E-GmbH. Daraufhin erließ das FA einen Feststellungsbescheid, mit dem die vorige Steuerbefreiung für die Verschmelzung nicht mehr gewährt wurde. Dies wurde damit begründet, dass die F-AG als herrschendes Unternehmen nicht mehr mittelbar über die E-GmbH zu mindestens 95 % an der Klägerin beteiligt und somit die Nachbehaltensfrist von fünf Jahren nicht eingehalten worden sei. Den Einspruch dagegen wies das FA als unbegründet zurück. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf gab der daraufhin erhobenen Klage statt. Das FA legte sodann Revision beim BFH ein.

Die Entscheidung

Der BFH wies die Revision als unbegründet zurück. Das FG habe zutreffend entschieden, dass die Voraussetzungen der Konzernklausel des § 6a GrEStG auch nach der Veräußerung der Anteile der F-AG an der E-GmbH innerhalb von fünf Jahren nach der Verschmelzung weiterhin erfüllt waren. So bewirkte die damalige Verschmelzung einen Eigentumsübergang an dem Grundstück der D-GmbH auf die Klägerin, welcher grundsätzlich nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 GrEStG der Grunderwerbsteuer unterliege. Die Voraussetzungen des § 6a GrEStG waren aber erfüllt, da nach § 6a Satz 1 Halbsatz 1 GrEStG in der im Streitjahr 2011 geltenden Fassung bei einem entsprechenden steuerbaren Vorgang aufgrund des Vorliegens einer Umwandlung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UmwG die Steuer nicht erhoben wird. Voraussetzung ist hier, dass an dem Vorgang ein sogenanntes herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Dies ist dadurch erfüllt, dass das herrschende Unternehmen zu mindestens 95 % unmittelbar oder mittelbar an der abhängigen Gesellschaft bzw. den abhängigen Gesellschaften beteiligt ist. Diese Beteiligungshöhe muss ununterbrochen innerhalb von fünf Jahren vor dem Umwandlungsvorgang (Vorbehaltensfrist) und fünf Jahren nach dem Umwandlungsvorgang (Nachbehaltensfrist) bestehen. Der BFH hatte bereits zuvor aufgrund des Widerspruchs im Gesetzeswortlaut klargestellt, dass die Vorbehaltens- und die Nachbehal-

tensfrist nur insoweit eingehalten werden müssen, als sie in dem betreffenden Umwandlungsvorgang auch eingehalten werden können. So muss beispielsweise bei einer Verschmelzung die Nachbehaltensfrist nicht beachtet werden, da hier immer eine Gesellschaft erlischt und eine Einhaltung der Frist somit nicht möglich sein kann.

Welches Unternehmen als herrschendes Unternehmen und welches als abhängiges Unternehmen anzusehen ist, richtet sich nach dem jeweiligen einzelnen Umwandlungsvorgang. Laut BFH ist als beherrschendes Unternehmen das am steuerbaren Umwandlungsvorgang unmittelbar beteiligte Unternehmen gemeint. Unerheblich ist damit, ob bei mehrstufigen Beteiligungen das herrschende Unternehmen selbst von einem oder weiteren Unternehmen abhängig ist. Diese Auslegung folgt dem Wortlaut des § 6a Satz 3 GrEStG, der eine unmittelbare Beteiligung des herrschenden Unternehmens an dem Rechtsvorgang verlangt. Als Beispiel wird im Urteil ein dreistufiger Konzern mit Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft genannt, bei dem die Enkelgesellschaft auf die Tochtergesellschaft verschmolzen wird. Hier wird die Tochtergesellschaft als herrschendes Unternehmen und die Enkelgesellschaft als das abhängige Unternehmen betrachtet. Beide sind am Rechtsvorgang gemäß § 6a Satz 3 GrEStG unmittelbar beteiligt. Unerheblich ist, dass wiederum die Tochtergesellschaft von der Muttergesellschaft beherrscht wird, da diese an der Transaktion nicht beteiligt ist. Erlischt durch den Vorgang die Enkelgesellschaft, kann hierdurch umwandlungsbedingt die Nachbehaltensfrist durch die Tochtergesellschaft nicht eingehalten werden. Die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft ist wiederum unerheblich für die Beachtung der Nachbehaltensfrist.

Nach diesen Grundsätzen sind die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung durch den Verkauf der Anteile an der E-GmbH durch die F-AG nicht weggefallen, da an dem ursprünglichen Umwandlungsvorgang die Klägerin als herrschendes Unternehmen und die D-GmbH als abhängiges Unternehmen beteiligt waren. Unerheblich war, dass die Klägerin innerhalb von fünf Jahren nicht mehr an der D-GmbH beteiligt sein konnte, weil diese umwandlungsbedingt erloschen war. Weder die F-AG noch die E-GmbH waren an dem Umwandlungsvorgang beteiligt.

Praxis-Hinweis

Das Urteil hat auch Folgen für Umstrukturierungen von gemeinnützigen Unternehmensverbünden und Beteiligungsstrukturen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Der BFH hat in seinem Urteil klargestellt, dass im Hinblick auf die Nichterhebung von Grunderwerbsteuer nach § 6a GrEStG bezüglich des herrschenden Unternehmens immer auf den jeweiligen Umwandlungsvorgang abzustellen ist. Die Finanzverwaltung hat vor dem Urteil unisono die Auffassung vertreten, dass als das herrschende Unternehmen immer die Konzernobergesellschaft bzw. die oberste Rechtträgerin gilt. Dieser Sichtweise hat der BFH eine klare Absage erteilt. In der Praxis ist damit für jeden Rechtsvorgang zu bestimmen, welche Gesellschaft als herrschendes Unternehmen und welche beteiligten Unternehmen als nachgeordnet anzusehen sind. In einem weiteren Schritt ist festzuhalten, welche Vor- und Nachbehaltensfristen eingehalten werden können und müssen, um die Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen zu können.

Jochen Wältz
Steuerberater

Würzburg
T +49 931 3041809-20
j.waeltz@solidaris.de

Franz-Josef Weiß
Rechtsanwalt

München
T +49 89 179005-26
f.weiss@solidaris.de

Interview

„No Future“ oder Licht am Horizont? Perspektiven für Krankenhäuser heute

Die Situation in der Gesundheitswirtschaft bleibt auch im neuen Jahr herausfordernd. Hatten wir es bislang vor allem mit dem Fachkräftemangel, der Investitionssteuerung und der mangelnden Refinanzierung von Vorhaltekosten zu tun – Sachverhalte, die sich bereits langfristig abzeichneten und leidlich unter Kontrolle waren –, so sind mit der Corona-Krise und dem kriegsbedingten Energiepreis-Schock völlig unkalkulierbare Faktoren hinzukommen. Über diese Herausforderungen und die Möglichkeiten, ihnen zu begegnen, sprachen wir mit den Leitern unseres erfolgreichen, wachsenden Geschäftsbereichs Unternehmensberatung, Frau WPin StBin Claudia Schürmann-Schütte und Herrn Dipl.-Kfm. Matthias Hennke.

Die teilweise dramatischen Entwicklungen in den letzten Jahren haben viele Krankenhäuser in eine existenziell bedrohliche Situation gebracht. Die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen stellte ihr KGNW-Forum im Dezember 2022 gar unter das Motto „No Future?“. Ist die Situation in der Tat hoffnungslos, oder gibt es auch Chancen? Was zeichnet den vernünftigen Umgang mit Risiken in diesen Zeiten aus?

Matthias Hennke: Der stark verbreitete Pessimismus in den Krankenhäusern ist durchaus verständlich. Viele Jahre lang hat man sich bemüht, den Widrigkeiten des auf stetigen Effizienzgewinn ausgerichteten Finanzierungssystems und der mangelhaften Refinanzierung der Investitionskosten durch Mehrleistung zu trotzen. Dabei wurden unternehmerische Gestaltungsspielräume genutzt, die jedoch sukzessive immer weiter geschrumpft sind.

Durch die Einführung der mehrjährigen Mehrleistungsabschläge, die weitgehend auf Ist-Kosten-Refinanzierung umgestellte psychiatrische Versorgung und die ebenfalls auf Ist-Kosten-Refinanzierung umgestellte somatisch-pflegerische Versorgung wurden die Möglichkeiten, durch Umgestaltungen zusätzliche Erträge zu erwirtschaften, extrem begrenzt. Gleichzeitig wurde der bestehende Fachkräftemangel im pflegerischen Bereich durch die Pflegepersonaluntergrenzen transparent und kapazitätsbegrenzend wirksam. Trotz der im Zuge der Pandemie reduzierten Patientenzahlen können die Häuser nun in weiten Teilen der Krankenhauslandschaft nicht mal mehr die bestehende Nachfrage nach Krankenhaus-

behandlung befriedigen. Daran wird sich nach Lage der Dinge auch so bald nichts ändern. Wir sehen uns also mit der Herausforderung konfrontiert, den Umfang unserer stationären Versorgung deutlich zu reduzieren und damit an das Niveau anzupassen, das in anderen europäischen Staaten als hinreichend angesehen wird. Damit wird der jahrelange kalte Strukturwandel nun immer heißer.

Matthias Hennke

Claudia Schürmann-Schütte

Claudia Schürmann-Schütte: Bei vielen unserer Mandanten lag die Fallzahl im Jahr 2022 immer noch 10 bis 15 % unter derjenigen aus dem Jahr 2019. Wir sehen auch, dass dies keine unmittelbare Folge der Pandemie, sondern eine stetige und damit langfristige Veränderung ist. Es fehlen insbesondere Fälle mit kurzer Verweildauer, mit niedrigem Fallgewicht und Aufnahmen über die Zentralen Notaufnahmen oder aus stationären Pflegeeinrichtungen. Das alles deutet auf ein grundsätzlich verändertes Verhalten bei der Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen hin. Leistungsreduktionen in der Größenordnung von 5 % und mehr sind wirtschaftlich kaum zu kompensieren und führen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu negativen Jahresergebnissen.

Sie würden also hinter das „No Future" ein Ausrufungszeichen setzen?

Schürmann-Schütte: Nein, absolut nicht. Allerdings sind wir in eine Lage geraten, in der es nun wirklich nicht mehr so weitergeht wie bisher. Doch es gibt Licht am Horizont. Mit der neuen Krankenhausplanung in Nordrhein-Westfalen macht erstmals ein Bundesland den ernsthaften Versuch einer Flurbereinigung und einer Einhegung der ungezügelten Konkurrenz der Träger. Schon die Ankündigung dieses Projektes hat unserer Wahrnehmung nach einen Schub in Richtung sinnvolle Fusionsprojekte zwischen Krankenhäusern mit einer Strukturbereinigung aus eigener Kraft gebracht.

Wenn der nun angelaufene Umsetzungsprozess zügig und erfolgreich verläuft, kann dies einen durchaus ertüchtigenden Effekt im Sinne von weniger, größeren und wirtschaftlicheren Kliniken bzw. Fachabteilungen haben. Allerdings muss die Bevölkerung auf diesem Weg unbedingt mitgenommen werden. Dafür sind die regionalen Versorgungsbedürfnisse sektorübergreifend und inklusive der Rettungsmedizin zu analysieren. Es müssen Gelegenheiten geschaffen werden, Bedürfnisse zu artikulieren. Wir empfehlen hier dringend – neben den bereits erwähnten umfänglichen Analysen – Transparenz und einen moderierten Bürgerdialog.

Werden aber nicht die größeren Veränderungsimpulse von der Bundesebene ausgehen?

Hennke: Sicherlich. Auch die Gesetzgebung des Bundes setzt auf tiefgreifende Reformen. Die von der Regierungskommission angekündigte Umstellung eines großen Teils der laufenden Krankenhausfinanzierung auf eine Finanzierung von Vorhaltekosten statt von Einzelleistungen hat auf jeden Fall einen stabilisierenden Effekt. Dies betrifft insbesondere Krankenhäuser in strukturschwachen Regionen mit mangelnder Nachfrage.

Gleichzeitig dürfte langfristig die Festschreibung der Rolle einzelner Krankenhausstandorte durch Versorgungsstufen und diesen zugeordneten Leistungsgruppen die krankenhausindividuellen Handlungsspielräume weiter reduzieren. In der angekündigten Übergangsfrist von fünf Jahren werden sich viele Träger und Klinikstandorte neu strukturieren. Die Unterschiede in den Strukturanforderungen der vorgeschlagenen Versorgungsstufen und damit in den sprungfixen Vorhalteaufwendungen sind erheblich. Vielerorts wird ein Runterskalieren auf Versorgungsstufe I die einzige wirtschaftliche Lösung sein. Vielen spezialisierten urbanen Standorten wird das Erreichen der Stufe II nur durch Fusionen mit anderen Standorten im Umkreis von fünf Kilometern möglich sein.

Das sind starke langfristig wirksame Impulse. Gibt es auch kurzfristige?

Schürmann-Schütte: Eine wichtige kurzfristig wirksame Innovation werden die neu kommenden Tagesbehandlungen sein – vor allem, wenn bei ihnen die Prüfung auf sekundäre Fehlbelegung wie angekündigt weitgehend

entfällt. Sie werden vor allem denjenigen Krankenhäusern nutzen, die die stationäre Nachfrage aufgrund von Personalmangel nicht mehr bedienen können. Mit den Tagesbehandlungen können zwingend mehrtägig stationär behandlungsbedürftige Patienten priorisiert werden, ohne dass ein Krankenhaus auf die Leistungssegmente leichter erkrankter Patienten, die für die Auslastung von OP und Funktionsbereichen auch wichtig sind, verzichten muss. Dies wird mutmaßlich eher prosperierenden und konkurrenzfähigen Häusern in städtischen Ballungsräumen zum Vorteil gereichen.

Ebenfalls kurzfristig im Sinne der Leistungsreduktion wirksam wird die Reform der Notfallversorgung sein, die der kassenärztlichen Vereinigung mehr Macht in der Fallsteuerung geben und insbesondere lange ambulante Aufenthalte in den Zentralen Notaufnahmen besser refinanzieren soll. Dadurch können zukünftig niederschwellige stationäre Aufnahmen eher unterbleiben und Belegungen sowie Leistungen auf der Normalstation für diese Patienten entfallen.

Das klingt nach tiefgreifenden Veränderungen, die dem Management wenig proaktiven Handlungsspielraum lassen. Was bedeutet das für die mittelfristige Unternehmensplanung?

Hennke: In Zeiten großer Unsicherheit kommt Transparenz eine besondere Bedeutung zu. Dies kann bei der Unternehmensplanung beispielsweise durch unterschiedliche Szenarien bewerkstelligt werden. Die weitverbreitete Annahme, dass sich das Leistungsniveau von 2019 in nächster Zeit wieder einstellen wird, ist hier sicherlich ein „Best-Case-Szenario". Aber es sollten auch andere Verläufe mit dauerhafter Fallzahlminderung und der Verlagerung von Leistungen in den Bereich von Tagesleistungen oder in die ambulante Leistungserbringung bewertet werden. Ähnliches gilt für den Bereich der Kosten. Es empfiehlt sich, auch für das Szenario der Unterdeckung Maßnahmenpakete zu definieren. Die Aufgabe ganzer Leistungssegmente zu kalkulieren, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls sinnvoll sein. Dies sind sehr fordernde Aufgaben für die Führungsetagen der Krankenhäuser, die ebenfalls häufig unter Personalmangel leiden und in den letzten Jahren viele Zusatzaufgaben bekommen haben.

Schürmann-Schütte: Die Ungewissheiten sind so spürbar wie selten zuvor. Deshalb ist aus unserer Sicht insbesondere jetzt eine gute Planungsrechnung dringend notwendig. Viele Häuser stehen vor der Frage, wie die Liquidität im Laufe des Jahres 2023 sichergestellt werden kann. Trotz dieser angespannten Situation werden Liquiditätsplanungen immer wieder vernachlässigt. Doch gerade in ungewissen Zeiten kann eine regelmäßige Liquiditätsprognose dabei helfen, frühzeitig das Gespräch mit Gesellschaftern oder Banken zu erleichtern. Ungewissheiten können durch Szenarien transparent dargestellt werden.

Nicht außer Acht zu lassen ist auch, dass der Gesetzgeber seit 2021 ein Frühwarnsystem fordert, das eine angemessene Planungsrechnung verlangt. Dabei ist neben der Ergebnisplanung auch eine sachgerechte Liquiditätsplanung gefordert.

Ihr Fazit?

Schürmann-Schütte: Für viele Krankenhäuser dürften die genannten Entwicklungen mit einer grundlegenden Änderung der etablierten Strukturen, Prozesse und Geschäftsmodelle einhergehen. Um zum Beispiel ambulante Leistungen zu erbringen, werden ganz andere Strukturen und Prozesse benötigt als für stationäre Leistungen. Um der Entwicklung bestmöglich begegnen zu können und sie idealerweise sogar für sich zu nutzen, ist im ersten Schritt eine ganzheitliche Potenzialanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnung verschiedener Szenarien dringend zu empfehlen.

Hennke: In der aktuellen Situation ist es unseres Erachtens besonders wichtig, weniger auf Wettbewerb, der politisch nicht mehr intendiert ist, als auf Kooperation zum Wohle der Patienten und der Versorgung im Einzugsgebiet zu setzen. Auch in denjenigen Bundesländern, die noch keine neue, auf Leistungsgruppen und Leistungskonzentrierung ausgerichtete Krankenhausplanung aufgesetzt haben, erscheint es uns sinnvoll, trägerübergreifende Portfoliodiskussionen zu führen, um Doppelvorhaltungen zu reduzieren, sich auf die eigenen Stärken zu konzentrieren und das Spektrum optimal an die regionalen Bedürfnisse anzupassen. Es bleiben spannende Zeiten für Krankenhäuser – aber auch für betriebswirtschaftliche, strategische und medizinrechtliche Konzepte.

Frau Schürmann-Schütte, Herr Hennke, wir danke Ihnen für das Gespräch!

Beratung aktuell

Das Pflegebudget – eine weitere Herausforderung für die finanzielle Lage der Krankenhäuser?

Von Torsten Hellwig, Sarah Lompa und Julia Pursche

Ende 2022 ist immer noch ein großer Teil der Pflegebudgetverhandlungen für 2020 und 2021 nicht abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund hat sich die Regierung des Verhandlungsstaus angenommen und bereits im vergangenen Sommer mit dem Pflegebonusgesetz auf eine zeitnahe Übermittlung der Testate des Abschlussprüfers (unabhängig von einer Vereinbarung mit den Kostenträgern) gedrängt und anschließend eine Frist zur zeitnahen Budgetverhandlung veröffentlicht. Diese Regelungen sollen die Krankenhäuser zukünftig zu einer fristgerechten Verhandlung bewegen. Andernfalls drohen Sanktionen. Zusätzlich zu der zeitlich knappen Aufarbeitung der Pflegebudgets 2020 und 2021 folgt nun die Herausforderung, vor dem 1. Juni 2023 die Pflegebudgets 2022 zu prüfen und zu testieren.

Häuser, die bislang unverhandelte Pflegebudgets ausweisen und einen individuellen Pflegeentgeltwert über dem gesetzlich abrechenbaren Pflegeentgeltwert kalkulieren, laufen Gefahr, durch den Verhandlungsstau und die Vorfinanzierung der pflegebudgetrelevanten Kosten eine immer größere Liquiditätslücke aufzubauen. Die Krankenhäuser gehen in Vorleistung und tragen gleichzeitig das Risiko, dass über die nachgelagerte Vereinbarung ein Teil der bereits entstandenen Kosten nicht gedeckt sein wird.

Für Krankenhäuser mit einem individuellen Pflegeentgeltwert unter dem gesetzlich abrechenbaren Pflegeentgeltwert bestand aufgrund von Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020 keine Rückzahlungsverpflichtung. Für das Jahr 2021 und die Folgejahre wird die Differenz rückzahlungspflichtig und bis zur Umsetzung der Vereinbarung als Verbindlichkeit nach KHEntgG bilanziert. Beide Situationen können insbesondere die Liquiditätslage deutlich prägen. Das Ausbleiben der Verhandlung im Falle eines Forderungsanspruchs führt bei Häusern ohne einen entsprechenden Liquiditätspuffer zu einem Liquiditätsengpass. Krankenhäuser, die eine Verbindlichkeit ausweisen, müssen dagegen mit einer Belastung der Liquidität rechnen, sobald die Verhandlung umgesetzt wird und das Krankenhaus die überfinanzierten Anteile des Pflegeentgeltes ausgleichen muss.

Der Verhandlungsstau führt im Fall einer Vorfinanzierung dazu, dass für bisher unverhandelte Budgets aus 2020 die preislichen und mengenbedingten Veränderungen innerhalb der Dienstart 01 zu Lasten des Krankenhauses gehen. Ein personeller Aufbau in der Dienstart wird demnach so lange vom Krankenhaus vorfinanziert, bis es diesen Aufbau vereinbaren kann.

Die Kostenträger ihrerseits klagen zunehmend über den Kostenanstieg der Pflegebudgets. Inzwischen sehen wir mitunter pauschalierte Verhandlungsergebnisse, die zu einem schnelleren Verhandlungsende führen. Hierbei werden individuelle Hausstrukturen meistens nicht oder nur teilweise berücksichtigt, was sich für die Krankenhäuser nachteilig auswirken kann. Die Häuser gehen jedoch oft auf das Angebot ein, da ein „Aussitzen" bzw. ein sachgerechtes Verhandeln meistens zu langwierig wäre und der Liquiditätsdruck für das Krankenhaus nicht länger tragbar ist.

Auswirkungen auf den Jahresabschluss

Diejenigen Häuser, die durch ein testiertes oder auch kalkuliertes Pflegebudget eine Forderung gemäß KHEntgG bilanzieren dürfen (Risikoabschläge bei kalkulierten und noch nicht final verhandelten Budgets eventuell eingeschlossen), verbessern mit dieser Buchung ertragswirksam ihr Jahresergebnis. Je nach Einstufung dieser Forderung (kurzfristig/langfristig) verändern sich die Liquiditätsgrade spürbar. Den Krankenhäusern ist teilweise nicht bewusst, dass eine Einordnung dieser Forderung als kurzfristig zu einer falschen Einschätzung der finanzwirtschaftlichen Stabilität führen kann. Je nach Verhandlungslage muss die Forderung realistischerweise als mittelfristig angesehen und/oder die Werthaltigkeit hinterfragt werden. Die Liquiditätsprognose gewinnt für diese Häuser entsprechend an Bedeutung.

Wenn hingegen eine Verbindlichkeit bilanziert werden musste, können nach der Vereinbarung eines Budgetwertes hohe Nachzahlungen an die Kostenträger bei den Krankenhäusern finanzwirtschaftliche Probleme auslösen. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass gemäß § 6 Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung vom 21. März 2022 bei einer Abweichung der Summen der Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten vom vereinbarten Pflegebudget die Mehr- oder Mindererlöse über das Pflegebudget des nächstmöglichen Vereinbarungszeitraums vollständig ausgeglichen werden sollen. Dasselbe gilt bei einer Abweichung der tatsächlichen von den vereinbarten Pflegepersonalkosten nach § 6a Abs. 2 Satz 3 KHEntgG. Es ist noch ungewiss, wie sich die Rückzahlungsströme bei einem Mindererlös-Ausgleich auswirken werden und wie kurzfristig der Ausgleich geleistet werden muss.

Ausblick

Die Lage verschärft sich überdies durch das Inkrafttreten des GKV-Finanzstabilisierungsgesetzes (GKV-FinStG). Ab 2025 werden die Berufsgruppen „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ wieder in die Kosten der Fallpauschalen zurückgeführt. Hierzu wurde übergangsweise beschlossen, dass für 2023 und 2024 die in Vorjahren bereits vereinbarte Anzahl der Vollkräfte ohne pflegerische Qualifikation als nachgewiesen gilt. In den genannten Berufsgruppen bestehen erfahrungsgemäß die meisten Diskussionspunkte mit den Kostenträgern, da hier Abgrenzungsfragen bestehen und oft individuelle Hausstrukturen berücksichtigt werden müssen. Dies kann eine Verhandlung verlängern oder sogar bis zur Schiedsstelle führen, denn die Kostenträger sehen hier die Gefahr der Doppelfinanzierung.

Das GKV-FinStG bedeutet für das Pflegebudget einen konzeptionellen Rückschritt, der dem Grundgedanken des Pflegepersonalstärkungsgesetzes widerspricht. Zukünftig muss nach Umstellung des Pflegebudgets die Rückführung der Berufsgruppen „sonstige Berufe“ und „ohne Berufsabschluss“ in der Wirtschaftsplanung 2025 als Effekt berücksichtigt werden und wird erneut zu Sondereffekten im Abschluss 2025 führen. Den Krankenhäusern wird damit die langfristige Personalplanung im Bereich der Pflege und die Kalkulation der Erlösbudgets zusätzlich erschwert, da auch der Katalogeffekt betroffen ist. Wir beobachten bei einzelnen Krankenhäusern einen negativen Effekt aus dem Pflegebudget, geschuldet einem interpretationsbedürftigen rechtlichen Rahmen, der zu einer langwierigen und schwierigen Systemumstellung geführt hat. Die derzeitigen politischen Diskussionen zeigen, dass das Pflegebudget auf dem Prüfstand steht. Der Gesetzgeber hält an einer grundsätzlichen Überarbeitung fest. An konkreten Änderungsgedanken fehlt es indes noch.

Torsten Hellwig
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-214
t.hellwig@solidaris.de

Sarah Lompa, B.Sc.

Köln
T +49 2203 8997-377
s.lompa@solidaris.de

Julia Pursche
Diplom-Ökonomin

Köln
T +49 2203 8997-511
j.pursche@solidaris.de

Update zum IT-Sicherheitsstandard B3S für Krankenhäuser

Von Thomas Heithausen und Stephanie Schultheis

Mit dem Branchenspezifischen Sicherheitsstandard für die Gesundheitsversorgung im Krankenhaus (kurz B3S) steht seit Oktober 2019 – neben sonstigen Standards wie der ISO 27001 oder dem BSI-Grundschutz – ein Referenzwerk zur Verfügung, das die branchenspezifischen Besonderheiten der medizinischen Versorgung bei der Ausgestaltung der Informationssicherheit berücksichtigt. Der Standard wurde im vergangenen Jahr überarbeitet und liegt nun in der aktuellen Version 1.2 vor. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen.

Neben erklärenden Einordnungen, Definitionen und systematischen Auflistungen beschreibt der B3S in mehr als 200 Einzelaspekten sowohl organisatorische als auch technische Anforderungen an die Informationssicherheit. Dabei adressieren MUSS-, SOLL- und KANN-Anforderungen – oftmals sehr praxisnah – die Schutzziele einer sicheren Patientenversorgung. Zahlreiche Krankenhäuser bedienen sich inzwischen dieser Definitionen und Festlegungen, um Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit zu initiieren und zu gestalten.

Nachdem der B3S zunächst im KRITIS-Umfeld – insbesondere als Prüfgrundlage für die verpflichtenden turnusmäßigen Audits gemäß § 8a IT-SiG – im Fokus stand, erhielt er im Weiteren auch im Rahmen des Patientendatenschutzgesetzes inhaltlichen Zuspruch. In § 75c Abs. 2 SGB V wird der B3S als konkrete Referenz aufgeführt, und es wird ausdrücklich erklärt, dass die Anwendung des B3S geeignet ist, um gemäß dem Stand der Technik angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen zu ergreifen.

Auch ein solcher Standard bedarf einer turnusmäßigen Überprüfung, insbesondere wenn er als Grundlage dienen soll, um den „Stand der Technik" abzubilden. Die bislang vorliegende Fassung wurde im vergangenen Jahr überarbeitet und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) Anfang Juli 2022 zur neuerlichen Eignungsfeststellungsprüfung vorgelegt. Inzwischen liegt eine mit dem BSI abgestimmte Fassung vor, für die am 10. Januar 2023 die Eignung nach § 8a Abs. 1 und Abs. 1a BSIG festgestellt worden ist.

Auf der Internetseite der Deutschen Krankenhausgesellschaft (www.dkgev.de) ist neben der Komplettausgabe des B3S in der Version 1.2, Stand 8. Dezember 2022, eine Mappingtabelle im Excelformat abrufbar, welche die Unterschiede zwischen der bisherigen und der neuen Fassung des B3S synoptisch darstellt.

Insgesamt zeigen die Anpassungen unterschiedliche Ausprägungen. Hierzu zählen neben formalen Anpassungen, sprachlichen Präzisierungen und thematischen Konsolidierungen auch inhaltliche Konkretisierungen sowie thematische Erweiterungen. Sowohl aus Sicht von Prüfern und Auditoren als auch aus Sicht der Anwender dürfte dabei zunächst gewöhnungsbedürftig sein, dass

die Nummerierung der mehr als 200 Anforderungen nicht beibehalten wurde. Vielmehr wurden ergänzte Anforderungspunkte thematisch sinnvoll eingefügt und die Nummerierung wurde neu „durchgezählt". Auch sind die bislang durch eine eigene Zählsystematik abgebildeten Anforderungen zum Themenfeld Risikomanagement nunmehr in die Nummernsystematik eingereiht (ANF-0187 ff.). Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen lassen sich wie folgt im Überblick zusammenfassen:

» **Leitlinie Informationssicherheit**
Die Anforderungen an die Inhalte und Regelungen, die Bestandteil der Leitlinie sind, wurden konkretisiert.

» **Angriffserkennung**
Die Anforderungen zwecks Vorbeugung von nicht autorisierten Aktivitäten und gefährlicher Software im Netzwerk – Stichwort Intrusion Detection/Prevention (ANF-0113 ff.) – wurden ebenfalls konkretisiert.

» **Protokollierung**
Die Basis von Angriffserkennungsverfahren bilden Protokollierungen; daher wurden die Anforderungen an ein Protokollierungskonzept konkretisiert (ANF-0153).

» **Auswertung**
Angriffserkennung schließt eine zielgerichtete Auswertung von Protokollierungsinformationen und -ereignissen voraus. Daher wurden Anforderungen an ein Auswertungskonzepts (ANF-0154) explizit mit aufgenommen. Hierbei sind Handhabungen zu anlassbezogenen und zu stichprobenartigen Auswertungen festzulegen.

» **Datensicherung**
Die Anforderungen wurden in Bezug auf eine nachweisliche Prüfung auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit von Datensicherungen, die Entkopplung von Datensicherungen vom Quellsystem sowie die Ermittlung von Wiederherstellungszeiten zur Berücksichtigung im Rahmen der Notfallplanung ergänzt (ANF-135 ff.).

» **Datenträger**
Die Anforderungen an die Löschung von Datenträgern durch externe Dienstleister (ANF-0165 ff.) wurden insbesondere dahingehend konkretisiert, dass eine Protokollierung der Abholung, der Ankunft beim Entsorger sowie der Zerstörung der Datenträger erfolgen muss.

» **Branchenspezifische Technik**
Systeme mit Netzwerkanschluss der Kritikalitätsklasse 1 sind einzubeziehen.

Betrachtet man diese inhaltlichen Anpassungen des B3S, so wird schnell deutlich, dass Präventivmaßnahmen im Vordergrund stehen. Das Thema Angriffserkennung, das bei Produktherstellern und Dienstleistern viel Aufmerksamkeit erfährt, wird weiter vorangetrieben. Dies ist insofern nicht überraschend, als schon mit dem IT-Sicherheitsgesetz 2.0 der Einsatz von Systemen zur Angriffserkennung für KRITIS-Häuser ab Mai 2023 verpflichtend wird.

Praxis-Hinweis
Neben für die Praxis hilfreichen Ergänzungen und Konkretisierungen erfährt in der aktuellen Version des B3S das Thema Cybersecurity eine signifikante Aufwertung. Dies ist vor dem Hintergrund der auch öffentlich gewordenen Angriffe auf die IT-Infrastruktur des Gesundheitswesens in Deutschland von essenzieller Bedeutung. Für die KRITIS-Prüfungen nach § 8a BSIG des Jahres 2023 sollten Krankenhäuser daher auf die beschriebenen Konkretisierungen und auch auf die neuen Anforderungen thematisch vorbereitet sein.

Thomas Heithausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Köln
T +49 2203 8997-116
t.heithausen@solidaris.de

Stephanie Schultheis
Dipl.-Informatikerin (FH)

Köln
T +49 2203 8997-122
s.schultheis@solidaris.de

Krisenbewältigung in Krankenhäusern – Handlungsfähigkeit bewahren

Von Claudia Schürmann-Schütte und Marcel Waldecker

Das Jahr 2023 wird für viele Unternehmen der Gesundheitswirtschaft von großer Unsicherheit geprägt sein. Deutschlands Kliniken sind nach Einschätzung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) im Jahr 2023 von einer Insolvenzwelle bedroht. Schon jetzt sollten Führungskräfte im Krankenhausmanagement notwendige Handlungsoptionen in einer Krisensituation vordenken, um bei Bedarf zügig reagieren zu können. Die richtige Vorbereitung dient nicht zuletzt auch der eigenen Absicherung der Geschäftsführung. Dabei gilt es einige wichtige Grundsätze zu beachten, insbesondere die professionelle Liquiditätssteuerung, die Kommunikation mit Gesellschaftern, Banken und Stakeholdern sowie die frühzeitige Erarbeitung von Notfalllösungen.

Professionelle Liquiditätssteuerung

Die Klarheit über die liquiden Mittel und damit verbunden eine verlässliche kurzfristige und mittelfristige Liquiditätsplanung werden in vielen Krankenhäusern vernachlässigt. In Liquiditätskrisen hat es sich bewährt, über einen Zeitraum von 13 bis 17 Wochen wöchentlich rollierend und detailliert zu planen. Dadurch lassen sich mögliche Engpässe frühzeitig erkennen, um rechtzeitig gegenzusteuern. Eine realistische mittelfristige, rollierende Liquiditätsplanung über einen Zeitraum von 12 bis 24 Monaten ist vor dem Hintergrund der Beurteilung der insolvenzrechtlichen Überschuldung ebenfalls ein Muss. Bei aufgedeckten Risiken kann eine insolvenzrechtliche Beratung vor Fallstricken bewahren. Die Kreditlinie soll-

te genug Spielraum geben, um Lieferantenrechnungen und Gehälter monatlich pünktlich zahlen zu können. Gibt es nicht ausreichend Steuerungsinstrumente, um untermonatlich die finanz-, aber auch die leistungswirtschaftliche Entwicklung zügig überprüfen und gegebenenfalls gegensteuern zu können, sollten diese unverzüglich eingeführt werden.

Eine gute Planung kann insbesondere in der Unternehmenskrise existenzsichernd sein. Sie nimmt den „Geschmack der Katastrophe“ und kann verhindern, dass Probleme von anderen aufgedeckt werden. Gezielte externe Unterstützung zur Schaffung von mehr Transparenz kann häufig sinnvoll sein, um einer Ressourcenverknappung in der Verwaltung entgegenzusteuern. In diesem Zusammenhang sollten sich Führungskräfte ehrlich fragen, ob die bestehende Transparenz ausreicht und ob die Notwendigkeit des Gegensteuerns mit Hilfe von finanzwirtschaftlichen Maßnahmen frühzeitig erkannt werden kann. Zudem ist zu beachten, dass seit 2021 ein Frühwarnsystem, das die oben genannten Bestandteile beinhalten sollte, für die meisten Unternehmen rechtlich verpflichtend geworden ist.

Gesellschafter-, Banken- und weitere Stakeholder-Kommunikation

Häufig wird die Kommunikation mit Gesellschaftern, Banken und weiteren Stakeholdern während der sich verschärfenden Krisensituation vernachlässigt. Werden die Stakeholder darauf aufmerksam, erwarten sie aus gutem Grund eine schnelle Erklärung. Und dafür ist es dann häufig schon fast zu spät.

Eine offene, frühzeitige Kommunikation kann helfen, Vertrauen aufzubauen, externe Unterstützung rechtzeitig einzuplanen und Sanierungsmaßnahmen strukturierter und nachhaltiger einzuleiten. Sie stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien. Aber auch an dieser Stelle gilt es rechtliche Vorgaben zu beachten: Sind bestandsgefährdende Risiken ersichtlich, gilt es umgehend den Gesellschaftern Bericht über wesentliche wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse zu erstatten. Auch der Bericht über den Weg aus der Krisensituation darf dabei nicht außer Acht gelassen werden. Dabei gilt die Regel: vollständig, wahrheitsgemäß und schriftlich.

Erarbeitung von Notfalllösungen

Wenn die Umstände erahnen lassen, dass der Turnaround nicht mehr mit eigenen Mitteln machbar ist oder aber die Zeit dafür nicht ausreicht, sollten weitere Optionen geprüft werden. Dabei kann zum Beispiel ein Verkauf oder Teilverkauf in Erwägung gezogen werden. Nicht selten wird in dieser Situation vom potenziellen Erwerber ein Asset Deal gefordert, allerdings muss dann das Risiko der Rückforderung von Fördermitteln oder auch von Ausgleichsansprüchen von Zusatzversorgungskassen beachtet werden. Auch ist zu beachten, dass diese Prozesse in der Regel zeitintensiv sind, da zum Beispiel Zustimmungen von Trägern und Gremien eingeholt werden müssen. Dabei steigt das Risiko einer möglichen Insolvenzverschleppung, wenn die Liquidität von Tag zu Tag knapper wird.

Wenn das Risiko einer potenziellen Insolvenzverschleppung zu groß wird, lassen sich mit Hilfe des Instrumentariums des Insolvenzrechtes Konstellationen finden, die dem Management Sicherheit geben, um Risiken kontrolliert zu eliminieren. Eine gut vorbereitete Insolvenz in Eigenverwaltung kann eine Variante sein. Im Vorhinein sind beispielsweise Auswirkungen des Insolvenzgeldes (3 Monate) zu kalkulieren, durch das erhebliche Liquiditätspolster geschaffen werden können. Eine finanzwirtschaftliche Verbesserung aufgrund der Bereinigung der Passivseite sollte insbesondere bei Häusern mit einer hohen Verschuldung keine unüberlegte Option bleiben.

Auch wenn die Schieflage aktuell oftmals durch die mangelnde Refinanzierung wesentlicher Aufwandspositionen und fehlendes Personal getrieben ist, mag es sinnvoll sein, auf weitere Möglichkeiten des Insolvenzrechtes zurückzugreifen, wie zum Beispiel die Nichterfüllungswahl in Bezug auf Verträge mit schlechten Konditionen. Auch arbeitsrechtliche Erleichterungen (unter anderem

Verkürzung von Kündigungsfristen, Reduzierung von Abfindungen) können im Rahmen einer Insolvenz bei der Sanierung einen Beitrag leisten. Solche Chancen sollten bei der Ableitung eines Notfallplanes nicht außer Acht gelassen werden.

Praxis-Hinweis

Um in einer Krisensituation die richtigen Entscheidungen vorbereiten und treffen zu können, ist eine professionelle Liquiditätsplanung unumgänglich. Erprobte Excelmodelle lassen sich durch einen Berater in der Regel kurzfristig aufsetzen. Mit einem professionellen Blick auf die Liquidität und knappen, aber ausreichenden Mitteln ist der Versuch der außergerichtlichen Sanierung der erste Ansatzpunkt. Unterstützung durch einen Berater kann auch hier dabei helfen, Potenziale zu entdecken und weiteren Interessensgruppen wie bspw. Banken oder Gesellschaftern Sicherheit zu vermitteln. Schränkt jedoch die Liquiditätssituation die Handlungsfähigkeit zu stark ein, sollten auch weitere Ansätze geprüft werden. Die häufig gefürchtete Insolvenz kann in individuell durch Experten überprüften Situationen auch Chancen bringen, die ungeachtet des negativen Images wohlüberlegt in Erwägung gezogen werden sollten.

Claudia Schürmann-Schütte
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Köln
T +49 2203 8997-502
c.schuermann-schuette@solidaris.de

Marcel Waldecker, LL.M.

Köln
T +49 2203 8997-384
m.waldecker@solidaris.de

Intern

Neue Kompetenzträger

Seit dem 1. November 2022 verstärkt uns Frau **Rechtsanwältin Anke Harney, Fachanwältin für Medizinrecht**, an unserem Standort in Münster in den Bereichen Medizinrecht sowie Pflege- und Heimrecht. Wir freuen uns, dass Frau Harney ihre umfangreiche Erfahrung und Expertise im öffentlichen Gesundheitsrecht und im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung in die Beratungsangebote unserer Unternehmensgruppe einbringt. Frau Harney war viele Jahre in der medizinrechtlichen Mandatsbearbeitung mit den Schwerpunkten Vertragsarzt-, Krankenhaus-, Apotheken- und Arzneimittelrecht tätig.

Eine weitere wesentliche Station ihres beruflichen Werdegangs ist ihre Tätigkeit in der interdisziplinären Forschung am Institut für Sozial- und Gesundheitsrecht an der Ruhr-Universität in Bochum. Dort forschte sie im intensiven Austausch mit der Praxis zur Qualitätssicherung von Krankenhäusern sowie zu den Leistungspflichten der gesetzlichen Krankenversicherung am Beispiel des hereditären Mammakarzinoms sowie der Geschlechtsdysphorie. Frau Harney hat zahlreiche Fachpublikationen verfasst, unter anderem hat sie für den Verlag C. H. Beck Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sowie die Regelung zu den Privatkrankenanstalten in der Gewerbeordnung mitkommentiert.

Solidaris

Impressum

Die *Solidaris Information* erscheint quartalsweise für Mandanten und Geschäftspartner der Solidaris Unternehmensgruppe.

Herausgeber
Solidaris Unternehmensberatungs-GmbH
Von-der-Wettern-Straße 11
51149 Köln

Geschäftsführung
Dipl.-Kfm. Matthias Hennke
Dipl.-Kfm. Sven Hornbostel

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln
Registergericht Köln
HRB 52005

Redaktionsleitung
Michael Basangeac (v. i. S. d. P.)
T +49 2203 8997-153, F +49 2203 8997-197
m.basangeac@solidaris.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 11. Januar 2023
Auflage: 3.800 Stück

Gestaltung: bplusd communications GmbH, Köln
Druck: Warlich Druck RheinAhr GmbH & Co. KG, Grafschaft

Nachdruck, auch auszugsweise, nur in Absprache mit der Redaktionsleitung und unter Nennung der Quelle. Für die Inhalte kann trotz sorgfältiger Bearbeitung keine Haftung übernommen werden. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen.